



Sammlung der Rechtsprechung

URTEIL DES GERICHTS (Zehnte erweiterte

Kammer) 3. September 2025 *

„Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten – Durchführungsbeschluss der Kommission zur Feststellung der Angemessenheit des von den Vereinigten Staaten gewährleisteten Schutzniveaus für personenbezogene Daten – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Recht auf Privat- und Familienleben – Ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidungen – Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten“

In der Rechtssache T-553/23,

Philippe Latombe, wohnhaft in Nantes (Frankreich), vertreten durch ^{die Rechtsanwälte} N. Coutrelis, J.-B. Soufron und T. Lamballe, Rechtsanwälte,

Kläger,

gegen

Europäische Kommission, vertreten durch D. D. Calleja Crespo, A. Bouchagiar, H. Kranenborg und C. Ladenburger als Bevollmächtigte

Beklagte,

unterstützt durch

Irland, vertreten durch M. Browne, S. Finnegan und M. A. Joyce als Bevollmächtigte, unterstützt durch S. Brittain, Barrister, und C. Donnelly, SC,

und

Vereinigte Staaten von Amerika, vertreten durch die Herren B. Walsh, S. Barton und A. Finlay, Solicitors, ^{Frau} E. Barrington, SC, und Herrn D. Hardiman, Barrister,

als Streithelfer,

das GERICHT (Zehnte erweiterte Kammer)

bestehend aus O. Porchia, Präsidentin, M. Jaeger (Berichterstatter), L. Madise, P. Nihoul und S. Verschuur,

Kanzlerin: ^{Frau} I. Kurme, Verwaltungsrätin,

* Verfahrenssprache: Französisch.

gestützt auf den Beschluss vom 12. Oktober 2023, Latombe/Kommission (T-553/23 R, nicht veröffentlicht, EU:T:2023:621),

unter Berücksichtigung des schriftlichen Verfahrens,

nach der mündlichen Verhandlung vom

1. April 2025

Urteil

- 1 Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger, Philippe Latombe im Wesentlichen die Nichtigkeitserklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1795 der Kommission vom 10. Juli 2023, mit dem gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates festgestellt wurde, dass der Datenschutzrahmen der EU - USA (ABl. 2023, L 231, S. 118, im Folgenden „angefochtener Beschluss“) festgestellt wird.

I. Hintergrund des Rechtsstreits

- 2 Der Kläger ist französischer Staatsbürger und macht geltend, dass er verschiedene IT-Plattformen nutzt, die seine personenbezogenen Daten erheben und in die Vereinigten Staaten übermitteln.
- 3 Was die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten betrifft, so hat der Gerichtshof zunächst mit Urteil vom 6. Oktober 2015, Schrems (C-362/14, im Folgenden: „Urteil Schrems I“, EU:C:2015:650) die Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des durch die vom Handelsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlichten „Safe Harbor“-Grundsätze und die häufig gestellten Fragen dazu gewährten Schutzes (ABl. 2000, L 215, S. 7) für ungültig.
- 4 In einem zweiten Schritt hat der Gerichtshof mit Urteil vom 16. Juli 2020, Facebook Ireland und Schrems (C-311/18, im Folgenden: „Urteil Schrems II“, EU:C:2020:559) erklärt der Gerichtshof die Durchführungsentscheidung (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46 über die Angemessenheit des durch den EU-US-Datenschutzschild gewährten Schutzes (ABl. 2016, L 207, S. 1, im Folgenden „Angemessenheitsentscheidung zum Datenschutzschild“).
- 5 In den Urteilen Schrems I und Schrems II hat der Gerichtshof, der mit einer Vorabentscheidungsfrage zur Beurteilung der Gültigkeit befasst war, insbesondere festgestellt, dass entgegen der Beurteilung der Europäischen Kommission, die sich aus den in den Randnummern 3 und 4 genannten Angemessenheitsbeschlüssen ergibt, das System der sicheren Hafenregelung und das System des Datenschutzschildes (im Folgenden: „Datenschutzschild“) für die Übermittlung personenbezogener Daten kein Schutzniveau für Grundrechte und Grundfreiheiten gewährleisten, das im Wesentlichen dem durch das Unionsrecht garantierten Schutzniveau gleichwertig ist.
- 6 Nach dem Urteil Schrems II hat die Kommission Gespräche mit der Regierung der Vereinigten Staaten aufgenommen, um eine mögliche neue Angemessenheitsentscheidung zu verabschieden, die den Anforderungen von Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

des Schutzes personenbezogener Daten und des freien Datenverkehrs und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, Berichtigung ABl. 2018, L 127, S. 2, im Folgenden „DSGVO“), wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wurden.

- 7 So haben die Vereinigten Staaten von Amerika am 7. Oktober 2022 die Executive Order 14086 (Präsidentialdekret Nr.° 14086, im Folgenden „E.O. 14086“), die die Datenschutzmaßnahmen für die elektromagnetische Aufklärung durch in den Vereinigten Staaten ansässige Nachrichtendienste verschärft. Diese Verordnung wurde durch die Attorney General Order No. 5517–2022 (Verordnung des Generalstaatsanwalts ^{Nr.} 5517–2022, im Folgenden „AG-Verordnung“) ergänzt, die Teil 201 in Titel 28 des Code of Federal Regulations (CFR, Bundesgesetzbuch) einfügte und die Einrichtung und Arbeitsweise des Data Protection Review Court (Datenschutzgericht) regelt. „AG-Verordnung“), ergänzt, die Teil 201 zu Titel 28 des Code of Federal Regulations (CFR, Bundesgesetzbuch) hinzufügte und die Einrichtung und Arbeitsweise des Data Protection Review Court (Gericht für Datenschutzkontrolle, im Folgenden „DPRC“) regelt.
- 8 Am 10. Juli 2023 hat die Kommission nach Prüfung dieser regulatorischen Entwicklungen in den Vereinigten Staaten auf der Grundlage von Art. 45 Abs. 3 DSGVO den angefochtenen Beschluss erlassen, mit dem der neue transatlantische Rahmen für den Datenverkehr zwischen der Union und den Vereinigten Staaten geschaffen wird. In Artikel 1 ^{Absatz 1} dieses Beschlusses wird festgestellt, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, die aus der Union an in diesem Land niedergelassene Organisationen übermittelt werden, die in der Liste des „EU-US-Datenschutzrahmens – USA“ (im Folgenden „CPD“) aufgeführt sind und von ihrem Handelsministerium geführt und veröffentlicht werden (im Folgenden „CPD-Organisationen“).

II. Anträge der Parteien

- 9 Der Kläger beantragt, das Gericht möge
- die angefochtene Entscheidung im Wesentlichen in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
- 10 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, beantragt,
- die Klage als unzulässig abzuweisen;
 - hilfsweise, die Klage als unbegründet abzuweisen;
 - dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

III. In rechtlicher Hinsicht

A. Zur Einrede der Unzulässigkeit

- 11 Mit einem gesonderten Schriftsatz, der am 1. Dezember 2023 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat die Kommission eine Unzulässigkeitseinrede gemäß Art. 130 der Verfahrensordnung des Gerichts erhoben.

- 12 Die Kommission macht geltend, dass die Klage unzulässig sei, da der Kläger nicht klageberechtigt sei, kein Rechtsschutzinteresse habe und der Teil der angefochtenen Entscheidung, dessen Aufhebung er beantrage, untrennbar mit dem Rest dieser Entscheidung verbunden sei.
- 13 Der Kläger bestreitet die Argumente der Kommission und macht geltend, dass seine Klage zulässig sei.
- 14 Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht der Union nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen kann, ob eine ordnungsgemäße Rechtspflege es rechtfertigt, eine Klage in der Sache abzuweisen, ohne zuvor über ihre Zulässigkeit zu entscheiden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 26. Februar 2002, Rat/Boehringer, C-23/00 P, EU:C:2002:118, Randnrn. 51 und 52).
- 15 Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles ist das Gericht der Auffassung, dass die Klage in jedem Fall und aus den in den Randnummern 16 bis 204 dargelegten Gründen unbegründet ist und dass es im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege angebracht ist, ihre Begründetheit zu prüfen, ohne zuvor über ihre Zulässigkeit zu entscheiden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. Oktober 2014, Marchiani/Parlament, T-479/13, nicht veröffentlicht, EU:T:2014:866, Randnr. 23, und vom 20. Dezember 2023, Naturstrom/Kommission, T-60/21, nicht veröffentlicht, EU:T:2023:839, Randnr. 74).

B. In der Sache

- 16 Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend:
- Erstens Verstoß gegen die Artikel 3 und 4 der Verordnung ^{Nr.} 1/1958 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, 17, S. 385);
 - zweitens einen Verstoß gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
 - drittens einen Verstoß gegen Artikel 47 Absatz 2 dieser Charta und Artikel 45 Absatz 2 der DSGVO;
 - viertens wegen Verstoßes gegen Artikel 22 DSGVO;
 - fünftens wegen Verstoßes gegen Artikel 32 DSGVO in Verbindung mit Artikel 45 Absatz 2 derselben Verordnung.
- 17 In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen ersten Klagegrund, der sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 3 und 4 der Verordnung ^{Nr.} 1/1958 bezog, zurückgenommen. Es sind daher nur sein zweiter bis fünfter Klagegrund zu prüfen.

1. Vorbemerkungen

- 18 Zunächst ist anzumerken, dass Artikel 45 Absatz 1 DSGVO vorsieht, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland durch eine Entscheidung der Kommission genehmigt werden kann, wonach dieses Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere bestimmte Sektoren in diesem Land ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Diese Bestimmung ist in Kapitel V der genannten Verordnung enthalten, das, wie der Gerichtshof festgestellt hat, insgesamt darauf abzielt

ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten, das durch das Unionsrecht gemäß dieser Verordnung garantiert wird, wenn diese Daten in ein Drittland übermittelt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Schrems II, Randnr. 93).

- 19 In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof klargestellt, dass der Ausdruck „angemessenes Schutzniveau“ in Art. 45 Abs. 1 DSGVO, ohne dass von dem betreffenden Drittland verlangt wird, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das mit dem in der Rechtsordnung der Union garantierten Schutzniveau identisch ist, so zu verstehen ist, dass dieses Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen tatsächlich aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen ein Schutzniveau für Grundrechte und Grundfreiheiten gewährleistet, das im Wesentlichen dem Schutzniveau entspricht, das in der Union aufgrund dieser Verordnung im Lichte der Charta der Grundrechte gewährleistet ist (vgl. in diesem Sinne Urteil Schrems II, Randnrn. 94 und 162).
- 20 Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass, auch wenn die Mittel, die das Drittland einsetzt, um ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten, sich von denen unterscheiden können, die innerhalb der Union eingesetzt werden, um die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 95/46 in Verbindung mit der Charta der Grundrechte zu gewährleisten, diese Mittel sich in der Praxis dennoch als wirksam erweisen müssen, um einen Schutz zu gewährleisten, der im Wesentlichen dem in der Union garantierten Schutz gleichwertig ist (Urteil Schrems I, Randnr. 74).
- 21 Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt, dass angesichts der wichtigen Rolle, die der Schutz personenbezogener Daten im Hinblick auf das Grundrecht auf Privatsphäre spielt, und angesichts der großen Zahl von Personen, deren Grundrechte im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, verletzt werden könnten, der Ermessensspielraum der Kommission hinsichtlich der Angemessenheit des von einem Drittland gewährleisteten Schutzniveaus eingeschränkt sei, so dass es Aufgabe des Unionsrichters sei, die Rechtmäßigkeit einer Angemessenheitsentscheidung streng zu überprüfen (Urteil Schrems I, Randnr. 78).
- 22 Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung die Rechtmäßigkeit eines Unionsakts anhand der zum Zeitpunkt seines Erlasses vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu beurteilen ist, so dass nach dem Erlass einer Entscheidung getroffene Maßnahmen deren Gültigkeit nicht beeinträchtigen können (vgl. Urteile vom 17. Oktober 2019, Alcotgroup und Alcodis/Kommission, C-403/18 P, EU:C:2019:870, Randnr. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 28. Januar 2021, Qualcomm und Qualcomm Europe/Kommission, C-466/19 P, EU:C:2021:76, Randnr. 82 und die dort angeführte Rechtsprechung). Im vorliegenden Fall sind daher die von der Kommission vorgenommenen Bewertungen der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung allein anhand der ihr zum Zeitpunkt ihrer Vornahme zur Verfügung stehenden Informationen zu prüfen.
- 23 Vor diesem Hintergrund sind die vom Kläger vorgebrachten Klagegründe zu prüfen, wobei zunächst der dritte Klagegrund, dann der zweite Klagegrund, anschließend der vierte Klagegrund und schließlich der fünfte Klagegrund zu untersuchen sind.

2. Zum dritten Klagegrund: Verstoß gegen Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte und Artikel 45 Absatz 2 DSGVO

- 24 Mit seinem dritten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass die Kommission gegen Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte und Artikel 45 Absatz 2 DSGVO verstoßen habe da sie in der angefochtenen Entscheidung die Auffassung vertreten habe, dass die DPRC ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf das Recht der Unionsbürger auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz errichteten Gericht biete.

- 25 Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte wie folgt lautet:
- „Jede Person hat das Recht, dass ihre Sache von einem unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person hat die Möglichkeit, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen.“
- 26 Gemäß den Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (ABl. 2007, C 303, S. 17) entspricht Artikel 47 Absatz 2 der Charta Artikel 6 Absatz 1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „EMRK“). Der Wortlaut dieser Bestimmung lautet wie folgt:
- „Jede Person hat Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Begründetheit einer gegen sie erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.“
- 27 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung, solange die EU nicht der EMRK beigetreten ist, diese keine Rechtsvorschrift darstellt, die formell in die Rechtsordnung der Union integriert ist, und die Prüfung der Gültigkeit eines abgeleiteten Rechtsakts daher ausschließlich unter Berücksichtigung der durch die Charta der Grundrechte garantierten Grundrechte erfolgen muss (Urteil vom 3. September 2015, Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Kommission, C-398/13 P, EU:C:2015:535, Randnrn. 45 und 46).
- 28 Die Rechtsprechung erkennt jedoch an, dass zum einen gemäß Artikel 6 Absatz 3 EUV die in der EMRK anerkannten Grundrechte als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind und dass sich aus Art. 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte ergibt, dass die darin enthaltenen Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, dieselbe Bedeutung und Tragweite haben wie die ihnen durch die EMRK verliehenen Rechte (vgl. Urteil vom 31. Mai 2018, Korwin-Mikke/Parlament, T-770/16, EU:T:2018:320, Randnr. 38 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 29 Daher müssen nach der Rechtsprechung aus Gründen der Kohärenz und ohne Beeinträchtigung der Autonomie des Unionsrechts und des Gerichtshofs der Europäischen Union die in der Charta der Grundrechte enthaltenen Rechte, die denen der EMRK entsprechen, auch im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden „EGMR“) ausgelegt werden [vgl. in diesem Sinne Urteile vom 9. November 2023, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Begriff der schwerwiegenden Beeinträchtigung), C-125/22, EU:C:2023:843, Randnr. 59, und vom 31. Mai 2018, Korwin-Mikke/Parlament, T-770/16, EU:T:2018:320, Randnr. 38].
- 30 Daraus folgt nach der Rechtsprechung, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta der Grundrechte dafür sorgen muss, dass seine Auslegung von Artikel 47 Absatz 2 der Charta ein Schutzniveau gewährleistet, das das in Artikel 6 Absatz Absatz 1 EMRK, wie er vom EGMR ausgelegt wird, nicht beeinträchtigt wird (vgl. Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ž. [Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung], C-487/19, EU:C:2021:798, Randnr. 123 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 31 Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Artikel 45 Absatz 2 DSGVO vorsieht, dass die Kommission bei der Bewertung der Angemessenheit des Schutzniveaus eines Drittlands insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:
- „a) [...] die wirksamen und durchsetzbaren Rechte der betroffenen Personen und die Verwaltungs- und Rechtsbehelfe, die die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, tatsächlich einlegen können;
 - b) das Vorhandensein und die tatsächliche Funktionsweise einer oder mehrerer unabhängiger Kontrollbehörden in dem Drittland, oder denen eine internationale Organisation unterliegt, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und deren Durchsetzung zuständig sind, einschließlich geeigneter Befugnisse zur Durchsetzung dieser Vorschriften, die betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützen und beraten und mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.
- 32 Vor diesem Hintergrund sind die beiden Rügen zu prüfen, die der Kläger zur Stützung seines vorliegenden Klagegrundes vorbringt.

a) Zur ersten Rüge des dritten Klagegrundes, wonach die DPRC kein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei

- 33 Mit der ersten Rüge seines dritten Klagegrundes macht der Kläger geltend, dass die DPRC kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte sei, sondern eine der Exekutive unterstellte parajudikationale Einrichtung.
- 34 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet die Argumentation des Klägers.
- 35 Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung das Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte, das mit der Aufgabe der Rechtsprechung untrennbar verbunden ist, zum wesentlichen Inhalt des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und des Grundrechts auf ein faires Verfahren gehört, das als Garant für den Schutz aller Rechte, die die Rechtssuchenden aus dem Unionsrecht ableiten, und für die Wahrung der in Art. 2 EUV genannten gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten, insbesondere des Wertes der Rechtsstaatlichkeit, von grundlegender Bedeutung ist [Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen (Disziplinarregelung für Richter), C-791/19, EU:C:2021:596, Randnr. 58 und die dort angeführte Rechtsprechung]. Entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung, der für das Funktionieren eines Rechtsstaats charakteristisch ist, muss die Unabhängigkeit der Gerichte insbesondere gegenüber der Legislative und der Exekutive gewährleistet sein (vgl. Urteil vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a., C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393, Randnr. 195 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 36 Die Rechtsprechung präzisiert, dass die Forderung nach Unabhängigkeit der Gerichte zwei Aspekte umfasst. Der erste Aspekt, der externer Natur ist, verlangt, dass die betreffende Instanz ihre Aufgaben in völliger Autonomie ausübt, ohne einer hierarchischen oder untergeordneten Beziehung zu irgendjemandem zu unterliegen und ohne Anweisungen oder Weisungen jeglicher Art zu erhalten, wodurch sie vor Eingriffen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit der Urteilsfindung ihrer Mitglieder beeinträchtigen und ihre Entscheidungen beeinflussen könnten. Der zweite Aspekt, der interner Natur ist, knüpft an den Begriff der „Unparteilichkeit“ an und zielt auf die gleiche Distanz zu den Streitparteien und ihren jeweiligen Interessen in Bezug auf den Streitgegenstand ab. Dieser letzte Aspekt erfordert die Wahrung der Objektivität und die Abwesenheit jeglicher Interessen bei der Beilegung des Streits, die über die strikte

Anwendung der Rechtsnorm (siehe Urteil vom 21. Dezember 2021, Euro Box Promotion u. a., C-357/19, C-379/19, C-547/19, C-811/19 und C-840/19, EU:C:2021:1034, Punkt 224 und zitierte Rechtsprechung).

- 37 Die nach dem Unionsrecht erforderlichen Garantien für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit setzen das Vorhandensein von Vorschriften voraus, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des Gremiums, der Ernennung, die Dauer der Amtszeit sowie die Gründe für die Ablehnung, die Ausschließung und die Entlassung ihrer Mitglieder, die es ermöglichen, jeden berechtigten Zweifel der Rechtssuchenden an der Unempfindlichkeit dieser Instanz gegenüber äußeren Einflüssen und an ihrer Neutralität gegenüber den aufeinanderprallenden Interessen auszuräumen [siehe Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen (Disziplinarverfahren für Richter), C-791/19, EU:C:2021:596, Randnr. 59 und die dort angeführte Rechtsprechung].
- 38 Vor diesem Hintergrund sind die drei Argumente zu prüfen, die der Kläger zur Stützung seiner Rüge vorgebracht hat.

1) Zum ersten Argument, wonach die DPRC kein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei, da ihre Aufgabe darin bestehe, die Entscheidungen des Civil Liberties Protection Officer of the Director of National Intelligence zu überprüfen

- 39 Mit seinem ersten Argument macht der Kläger im Wesentlichen geltend, dass die DPRC kein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei, da ihre Aufgabe darin bestehe, die Entscheidungen des Civil Liberties Protection Officer of the Director of National Intelligence (Beauftragter für den Schutz der bürgerlichen Freiheiten des Direktors der Nationalen Nachrichtendienste, im Folgenden: CLPO, Vereinigte Staaten) zu überprüfen, der dem Büro des Direktors der Nationalen Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten (im Folgenden „ „Direktor des Nationalen Nachrichtendienstes“).
- 40 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet das Vorbringen des Klägers.
- 41 Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass das erste Argument der ersten Rüge des dritten Klagegrundes dahin auszulegen ist, dass der Kläger im Wesentlichen geltend macht, dass bei der Bearbeitung einer Beschwerde über personenbezogene Daten, die von einer betroffenen Person in der Union eingereicht wurde, die eine Verletzung des US-Rechts über elektromagnetische Aufklärungstätigkeiten geltend machen möchte, die ihre Interessen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten beeinträchtigt (im Folgenden „Beschwerde über personenbezogene Daten“), der CLPO nicht über ausreichende Garantien verfügt, um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten, da er dem Büro des Nationalen Geheimdienstleiters unterstellt ist, und dass andererseits die DPRC aufgrund der unzureichenden Garantien für den CLPO kein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist.
- 42 Zunächst ist festzuhalten, dass die Prüfung der Garantien für die Unabhängigkeit des CLPO für die Beurteilung, ob die DPRC ein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist, irrelevant ist. Die DPRC wurde nämlich als unabhängiges Kontrollorgan des CLPO eingerichtet, bei dem, wie aus Randnummer 184 der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, die Person, die die Beschwerde bezüglich der personenbezogenen Daten eingereicht hat, sowie jede Komponente der Nachrichtendienstgemeinschaft die Überprüfung der Entscheidung des CLPO beantragen kann, und in der E.O. 14086 mehrere Garantien vorgesehen wurden, damit die Entscheidungen des CLPO von der DPRC unabhängig und unparteiisch überprüft und gegebenenfalls geändert werden können.

- 43 Erstens geht aus den Erwägungsgründen 185 und 186 der angefochtenen Entscheidung hervor, ohne dass der Kläger dies bestreitet, dass die DPRC aus mindestens sechs Richtern besteht, die vom Attorney General (Generalstaatsanwalt, Vereinigte Staaten, im Folgenden „Generalstaatsanwalt“) nach Anhörung des Privacy and Civil Liberties Oversight Board (Aufsichtsrat für Datenschutz und bürgerliche Freiheiten, Vereinigte Staaten, im Folgenden „PCLOB“), des Secretary of Commerce (Handelsminister, Vereinigte Staaten) und des National Intelligence Director (Direktor des Nachrichtendienstes) für eine verlängerbare Amtszeit von vier Jahren ernannt werden, wobei dieselben Kriterien wie für Richter der Bundesgerichtsbarkeit gelten und ihre bisherige richterliche Erfahrung berücksichtigt wird. So müssen die Richter Rechtspraktiker sein, d. h. aktive Mitglieder der Anwaltskammer, die zur Ausübung des Rechts befugt sind, und sie müssen über einschlägige Erfahrung im Bereich des Datenschutzrechts und der nationalen Sicherheit verfügen. Darüber hinaus muss der Generalstaatsanwalt sicherstellen, dass mindestens die Hälfte der Richter über vorherige juristische Erfahrung verfügt und alle Richter über eine Sicherheitsüberprüfung verfügen, um Zugang zu Verschlusssachen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit zu erhalten. Nur Personen, die die oben genannten Qualifikationen erfüllen und zum Zeitpunkt ihrer Ernennung nicht bei der Exekutive beschäftigt sind oder in den letzten zwei Jahren nicht beschäftigt waren, können zum DPRC ernannt werden. Ebenso dürfen die Richter des DPRC während ihrer Amtszeit keine offiziellen Ämter oder Stellen in der Regierung der Vereinigten Staaten bekleiden.
- 44 Zweitens geht aus den Erwägungsgründen 188 und 189 der angefochtenen Entscheidung hervor, ohne dass der Kläger dies bestreitet, dass die Entscheidungen des CLPO von einem Gremium aus drei Richtern der DPRC, die von einem Sonderanwalt unterstützt werden, vollständig überprüft werden. Bei dieser Überprüfung stützt sich die DPRC jedoch nicht nur auf die vom CLPO vorgelegten Unterlagen, sondern auch auf die Informationen und Bemerkungen des Beschwerdeführers, des Sonderanwalts, der die Richter unterstützt, und der Nachrichtendienste sowie gegebenenfalls auf zusätzliche Informationen, die sie im Laufe der Untersuchung der Beschwerde über personenbezogene Daten angefordert hat. Darüber hinaus muss sie bei dieser Überprüfung die einschlägige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten (Supreme Court of the United States) anwenden.
- 45 Drittens geht aus den Erwägungsgründen 190 und 191 der angefochtenen Entscheidung hervor, ohne dass der Kläger dies bestreitet, dass die DPRC über eine Abänderungsbefugnis verfügt, nicht an die Entscheidung des CLPO gebunden ist und im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit diesem ihre eigene Entscheidung über die Beschwerde bezüglich der personenbezogenen Daten treffen kann. Darüber hinaus ist die Entscheidung der DPRC, unabhängig davon, wie sie ausfällt, verbindlich und endgültig. Somit sind sowohl die Nachrichtendienste als auch die Regierung der Vereinigten Staaten verpflichtet, sich daran zu halten.
- 46 Aus dem Vorstehenden folgt, dass die in der E.O. 14086 vorgesehenen Garantien hinsichtlich der Arbeitsweise und der Befugnisse der DPRC eine unabhängige und unparteiische Überprüfung der vom CLPO getroffenen Entscheidungen ermöglichen. Der Antragsteller kann daher nicht geltend machen, dass unzureichende Garantien für den CLPO die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der DPRC beeinträchtigen.
- 47 In Bezug auf die angebliche Unzulänglichkeit der Garantien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des CLPO ist jedenfalls Folgendes anzumerken.
- 48 Wie aus den Randnummern 176 bis 181 der angefochtenen Entscheidung hervorgeht und vom Kläger nicht bestritten wird, wurde mit der E.O. 14086, ergänzt durch die AG-Verordnung, ein spezifischer Rechtsbehelfsmechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden über personenbezogene Daten eingerichtet. Diese Beschwerde muss bei der Kontrollstelle eingereicht werden, die in jedem Mitgliedstaat für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist und die sie dann an das CLPO weiterleitet, sofern sie die in Randnummer 178 der

angefochtenen Entscheidung enthalten sind, nämlich Informationen über die personenbezogenen Daten, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie in die Vereinigten Staaten übermittelt wurden, die Mittel, mit denen davon ausgegangen werden kann, dass sie übermittelt wurden, die Identität, sofern bekannt, der Stellen der Regierung der Vereinigten Staaten, die der mutmaßlichen Verletzung verdächtigt werden, die Grundlage der mutmaßlichen Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten und die Art der geforderten Abhilfe. In diesem Zusammenhang muss der CLPO feststellen, ob die Nachrichtendienste gegen geltendes US-Recht verstoßen haben, und kann, falls dies der Fall ist, die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen anordnen. Die Entscheidung des CLPO über die genannte Beschwerde ist verbindlich.

- 49 Zwar weist die Kommission in Randnummer 179 der angefochtenen Entscheidung darauf hin, dass das CLPO zum Büro des Direktors des nationalen Nachrichtendienstes gehört und dass es neben seiner besonderen Zuständigkeit für die Prüfung von Beschwerden über personenbezogene Daten allgemeiner dafür zu sorgen hat, dass der Schutz der bürgerlichen Freiheiten und der Privatsphäre angemessen in die Politik und die Verfahren dieses Amtes und der Nachrichtendienste integriert ist und dass diese die geltenden Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten einhalten. Allerdings ist zum einen anzumerken, dass, wie in diesem Erwägungsgrund erwähnt, um die Unabhängigkeit des CLPO zu gewährleisten, sie nur vom Direktor und aus triftigen Gründen, d. h. wegen Fehlverhaltens, Unterlassung einer Pflicht, Verletzung der Sicherheit, Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit, ihres Amtes enthoben werden kann. Andererseits ist es, wie aus Erwägungsgrund 180 der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, ist es den Nachrichtendiensten und dem Direktor des Nationalen Nachrichtendienstes untersagt, die Arbeit des CLPO zu behindern oder unzulässig zu beeinflussen, der bei der Prüfung der Beschwerde über personenbezogene Daten das Gesetz unparteiisch anzuwenden hat, wobei er sowohl die Interessen der nationalen Sicherheit als auch den Schutz der Privatsphäre zu berücksichtigen hat.
- 50 Unter diesen Umständen ist das vorgebrachte Argument zurückzuweisen.

2) Zum zweiten Argument, wonach das DPRC kein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei, da es sich aus Richtern zusammensetze, die vom Generalstaatsanwalt nach Anhörung des PCLOB ernannt würden

- 51 Mit seinem zweiten Argument macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass das DPRC kein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei, da es sich aus Richtern zusammensetze, die vom Generalstaatsanwalt nach Anhörung des PCLOB, einem der Exekutive unterstellten Gremium, ernannt würden.
- 52 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet das Argument des Beschwerdeführers.
- 53 Erstens geht aus Randnummer 110 der angefochtenen Entscheidung hervor, dass das PCLOB eine unabhängige Behörde ist, die innerhalb der Exekutive eingerichtet wurde. Die Unabhängigkeit dieser Behörde ergibt sich insbesondere aus ihrer Zusammensetzung. Sie besteht nämlich aus einem überparteilichen Rat, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt, die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten mit Zustimmung des Senats für eine feste Amtszeit von sechs Jahren ernannt werden. Diese Mitglieder müssen auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikationen, ihrer Leistungen, ihrer öffentlichen Stellung, ihrer Fachkenntnisse im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten sowie ihrer Erfahrung ausgewählt werden, ohne dass ihre politische Zugehörigkeit berücksichtigt wird. Dem PCLOB dürfen nicht mehr als drei Mitglieder derselben politischen Partei angehören. Eine Person, die zum Mitglied des PCLOB ernannt wurde, darf während ihrer Amtszeit kein gewählter Vertreter, Beamter oder Angestellter der Bundesregierung sein, außer in ihrer Eigenschaft als Mitglied des PCLOB.

- 54 Daraus folgt, dass das PCLOB zwar innerhalb der Exekutive eingerichtet wurde, aber aufgrund seines Gründungsstatuts als unabhängige Behörde konzipiert wurde, deren Aufgabe darin besteht, die Arbeit der Exekutive zum Schutz insbesondere der Privatsphäre und der bürgerlichen Freiheiten unparteiisch zu überwachen. Wie in Erwägungsgrund 194 der angefochtenen Entscheidung dargelegt und vom Kläger unbestritten, muss er jährlich überprüfen, ob das CLPO und die DPRC die eingegangenen Fälle fristgerecht bearbeitet haben, ob sie Zugang zu allen erforderlichen Informationen hatten, ob sie alle in der E.O. 14086 vorgesehenen Garantien berücksichtigt haben und ob die Nachrichtendienste ihren Entscheidungen nachgekommen sind. Nach dieser Überprüfung muss er öffentlich bestätigen, dass das CLPO und die DPRC diese Garantien eingehalten haben. Darüber hinaus muss er dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, dem Generalstaatsanwalt, dem Direktor des Nationalen Nachrichtendienstes, den Leitern der Nachrichtendienste, dem CLPO und den Nachrichtendiensteausschüssen des Kongresses der Vereinigten Staaten einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht wird in einer nicht klassifizierten Fassung veröffentlicht. Der Generalstaatsanwalt, der Direktor der Nationalen Nachrichtendienste, der CLPO und die Leiter der Nachrichtendienste sind verpflichtet, alle in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.
- 55 Unter diesen Umständen lässt die Tatsache, dass das PCLOB innerhalb der Exekutive eingerichtet wurde, allein nicht den Schluss zu, dass die DPRC aufgrund ihrer Konsultation vor der Ernennung der Richter kein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist.
- 56 Zweitens ist anzumerken, dass die E.O. 14086 vorsieht, dass der Generalstaatsanwalt bei der Ernennung der Richter des DPRC die in Randnummer 43 genannten Kriterien und Bedingungen einhalten muss, um sicherzustellen, dass diese Richter von der Exekutive unabhängig sind. Darüber hinaus können die Richter des DPRC, wie aus Erwägungsgrund 187 der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, können die Richter des DPRC nur vom Generalstaatsanwalt und nur aus triftigen Gründen, d. h. wegen Fehlverhaltens, eines Vergehens, einer Verletzung der Sicherheit, Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit, nach gebührender Berücksichtigung der für Bundesrichter geltenden Normen, die in den Regeln zum richterlichen Verhalten und zum Verfahren bei richterlicher Unfähigkeit festgelegt sind, abberufen werden.
- 57 Daraus folgt, dass die Vorschriften über die Ernennung und Abberufung von Richtern der DPRC deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht in Frage stellen können.
- 58 Drittens ist festzustellen, dass die Kommission nach Art. 3 Abs. 1 der angefochtenen Entscheidung die Kommission verpflichtet ist, die Anwendung des dieser Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsrahmens, insbesondere die Bedingungen, unter denen die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt, die Ausübung der individuellen Rechte und den Zugang der Behörden der Vereinigten Staaten zu den auf der Grundlage dieser Entscheidung übermittelten Daten, kontinuierlich zu überwachen, um festzustellen, ob die Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Gemäß Absatz 5 dieses Artikels unterrichtet die Kommission daher, wenn sie über Informationen verfügt, die darauf hindeuten, dass ein angemessenes Schutzniveau nicht mehr gewährleistet ist, die Behörden der Vereinigten Staaten und beschließt gegebenenfalls, die angefochtene Entscheidung auszusetzen, zu ändern, aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich einzuschränken. Daraus folgt, dass, wenn sich der zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung in den Vereinigten Staaten geltende Rechtsrahmen, der die Kommission dazu veranlasst hat, in dieser Entscheidung festzustellen, dass die DPRC einen Rechtsschutz bietet, der im Wesentlichen dem durch das Unionsrecht garantierten Rechtsschutz gleichwertig ist, ändert, beschließt die Kommission gegebenenfalls, die angefochtene Entscheidung auszusetzen, zu ändern oder aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich einzuschränken.
- 59 Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen ist dieses Argument zurückzuweisen.

3) Zum dritten Argument, wonach die DPRC kein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei, da die AG-Verordnung nicht ausschliesse, dass ihre Richter einer über die tägliche Aufsicht hinausgehenden Kontrolle durch die Exekutive unterliegen

- 60 Mit seinem dritten Argument macht der Kläger im Wesentlichen geltend, dass das DPRC kein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei, da die AG-Verordnung nicht ausschliesse, dass seine Richter einer über die tägliche Aufsicht hinausgehenden Kontrolle durch die Exekutive unterliegen.
- 61 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet das Argument des Beschwerdeführers.
- 62 Es ist anzumerken, dass zwar aus den Akten hervorgeht, dass die Richter der DPRC gemäß Artikel 201.7 Buchstabe d der AG-Verordnung nicht der täglichen Aufsicht des Generalstaatsanwalts unterliegen dürfen, aber in Erwägungsgrund 187 der angefochtenen Entscheidung auch angegeben ist, dass gemäß E.O. 14086 die Nachrichtendienste und der Generalstaatsanwalt die Arbeit der DPRC nicht behindern oder unangemessen beeinflussen dürfen. Darüber hinaus geht aus den Akten hervor, dass die E.O. 14086 und die AG-Verordnung die Möglichkeit der Exekutive, die Arbeit der DPRC zu beeinflussen, einschränken, indem sie festlegen, dass ihre Richter nur vom Generalstaatsanwalt und nur aus den in Randnummer 56 genannten Gründen abberufen werden können.
- 63 Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Argument und damit die erste Rüge des dritten Rechtsmittelgrundes insgesamt zurückzuweisen.

b) Zur zweiten Rüge des dritten Rechtsmittelgrundes, wonach die DPRC kein zuvor gesetzlich eingerichtetes Gericht sei

- 64 Mit der zweiten Rüge seines dritten Rechtsmittelgrundes macht der Kläger geltend, dass die DPRC nicht im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte durch Gesetz eingerichtet worden sei, da sie nicht durch ein vom Kongress der Vereinigten Staaten verabschiedetes Gesetz, sondern durch einen Akt der Exekutive, nämlich eine Entscheidung des Generalstaatsanwalts, geschaffen worden sei.
- 65 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet die Argumentation des Klägers.
- 66 Erstens ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, die im Lichte der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6 Absatz 1 EMRK entwickelt wurde (EGMR,¹Dezember 2020, Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island, CE:ECHR:2020:1201JUD002637418, § 231 und 233) ergibt, dass das Recht auf ein zuvor gesetzlich eingerichtetes Gericht zwar ein eigenständiges Recht darstellt, dieses Recht jedoch sehr eng mit den in derselben Bestimmung enthaltenen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verbunden ist. Insbesondere verfolgen zwar alle Anforderungen, die sich aus diesen Begriffen ergeben, jeweils ein bestimmtes Ziel, das sie zu spezifischen Garantien für ein faires Verfahren macht, doch dienen diese Garantien der Wahrung derselben Grundprinzipien, nämlich der Vorrangstellung des Rechts und der Gewaltenteilung. Grundlage jeder dieser Anforderungen ist somit die Notwendigkeit, das Vertrauen zu wahren, das die Justiz bei den Rechtssuchenden genießen muss, sowie die Unabhängigkeit dieser Gewalt gegenüber den anderen Gewalten (vgl. Urteile vom 22. Februar 2022, Openbaar Ministerie [gesetzlich eingerichtetes Gericht im Ausstellungsmitgliedstaat], C-562/21 PPU und C-563/21 PPU, EU:C:2022:100, Randnr. 56 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 29. März 2022, Getin Noble Bank, C-132/20, EU:C:2022:235, Randnr. 117 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 67 Der Gerichtshof hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR (EGMR, 8. Juli 2014, Biagioli gegen San Marino, CE:ECHR:2014:0708DEC000816213, § 72 bis 74; siehe auch EGMR, 2. Mai 2019, Pasquini gegen San Marino, CE:ECHR:2019:0502JUD005095616, § 100 und 101 und zitierte Rechtsprechung), dass der Ausdruck „vorher durch Gesetz festgelegt“ dazu dient, zu verhindern, dass die Organisation des Justizsystems dem Ermessen der Exekutive überlassen bleibt, und sicherzustellen, dass diese Angelegenheit durch ein Gesetz geregelt wird, das von der Legislative in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausübung ihrer Befugnisse verabschiedet wurde. Dieser Ausdruck spiegelt somit den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit wider und betrifft nicht nur die Rechtsgrundlage für die Existenz des Gerichts selbst, sondern auch die Zusammensetzung des Gerichts in jedem einzelnen Fall sowie alle anderen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, deren Nichtbeachtung die Teilnahme eines oder mehrerer Richter an der Prüfung des Falles unzulässig macht, darunter insbesondere Bestimmungen über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder des betreffenden Gerichts (siehe Urteil vom 29. März 2022, Getin Noble Bank, C-132/20, EU:C:2022:235, Randnr. 121 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 68 In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass die Feststellung eines Verstoßes gegen das Erfordernis eines zuvor gesetzlich eingerichteten Gerichts und die Folgen eines solchen Verstoßes einer Gesamtbewertung einer Reihe von Elementen unterliegen, die zusammengenommen dazu beitragen, bei den Rechtssuchenden berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter [siehe Urteil vom 22. Februar 2022, Openbaar Ministerie (Tribunal établi par la loi dans l'État membre d'émission), C-562/21 PPU et C-563/21 PPU, EU:C:2022:100, point 74 et jurisprudence citée].
- 69 So hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Umstand, dass ein Organ wie ein nationaler Richterrat, das am Verfahren zur Ernennung von Richtern beteiligt ist, überwiegend aus Mitgliedern besteht, die von der Legislative ausgewählt wurden, für sich genommen keine Zweifel an der Unabhängigkeit der im Rahmen dieses Verfahrens ernannten Richter aufkommen lassen kann, dass jedoch dies anders sein kann, wenn dieser Umstand in Verbindung mit anderen relevanten Elementen und den Bedingungen, unter denen diese Entscheidungen getroffen wurden, zu solchen Zweifeln führt [siehe Urteil vom 22. Februar 2022, Openbaar Ministerie (gesetzlich eingerichtetes Gericht im Ausstellungsmitgliedstaat), C-562/21 PPU und C-563/21 PPU, EU:C:2022:100, Randnr. 75 und die dort angeführte Rechtsprechung].
- 70 Darüber hinaus hat der EGMR in seinem Urteil vom¹Dezember 2020, Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island (CE:ECHR:2020:1201JUD002637418, § 207 und 212) entschieden der EGMR, dass die Ernennung von Richtern durch die Exekutive oder den Gesetzgeber zulässig ist, sofern die so ernannten Richter bei der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit frei von jeglichem Druck oder Einfluss sind.
- 71 Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich im Wesentlichen, dass bei der Beurteilung, ob die Anforderungen aus Artikel 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte erfüllt sind, nicht nur die formale Natur des Rechtstextes, mit dem ein Gericht eingerichtet und dessen Funktionsweise festgelegt wird, zu prüfen, sondern auch zu überprüfen, ob dieser Rechtstext ausreichende Garantien vorsieht, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts gegenüber den anderen Gewalten, insbesondere der Exekutive, zu gewährleisten.
- 72 Zweitens ist daran zu erinnern, dass, wie der Gerichtshof in den Urteilen Schrems I und Schrems II entschieden hat, im Rahmen einer Angemessenheitsentscheidung nicht verpflichtet ist, sich zu vergewissern, dass die einschlägigen Bestimmungen des Drittstaats mit denen der Union identisch sind, sondern dass sie im Wesentlichen den durch das Unionsrecht gemäß der DSGVO in Verbindung mit der Charta der Grundrechte garantierten Bestimmungen gleichwertig sind (siehe oben, Randnrn. 19 und 20). Daraus folgt, dass das Gericht im vorliegenden Fall verpflichtet ist, die Begründetheit zu prüfen

der von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung getroffenen Feststellung der Angemessenheit, wonach die Bestimmungen des Rechts der Vereinigten Staaten über die Einrichtung und die Arbeitsweise der DPRC Garantien bieten, die im Wesentlichen denen entsprechen, die im Unionsrecht in Artikel 47 Absatz 2 der genannten Charta vorgesehen sind. Solche Garantien sind insbesondere dann gegeben, wenn der Rechtstext, mit dem dieses Gericht eingerichtet und dessen Funktionsweise festgelegt wird, darauf abzielt, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den anderen Gewalten, insbesondere der Exekutive, zu gewährleisten, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass dieser Text formal gesehen kein Gesetz darstellt.

- 73 Im vorliegenden Fall geht aus Erwägungsgrund 185 der angefochtenen Entscheidung hervor, ohne dass der Kläger dies bestreitet, dass die DPRC durch die Verordnung AG eingerichtet wurde. Daraus folgt, dass die DPRC nicht durch ein von der Legislative, d. h. dem Kongress der Vereinigten Staaten, verabschiedetes Gesetz, sondern durch einen Akt der Exekutive eingerichtet wurde. Der Generalstaatsanwalt ist nämlich der Leiter des Justizministeriums der Vereinigten Staaten und der Hauptverantwortliche für die Anwendung des Rechts innerhalb der Bundesregierung der Vereinigten Staaten. Er ist der wichtigste Berater des Präsidenten der Vereinigten Staaten in allen rechtlichen Fragen und gehört zu dessen Kabinett.
- 74 In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die E.O. 14086 und die AG-Verordnung in einer Weise, die im Wesentlichen dem Unionsrecht entspricht, Garantien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der DPRC vorsehen.
- 75 In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass aus den Akten unbestritten hervorgeht, dass
- der Generalstaatsanwalt die AG-Verordnung auf der Grundlage seiner gesetzlichen Befugnis erlassen hat, verbindliche Entscheidungen zu Fragen des US-Rechts zu treffen, einschließlich solcher, die die Übermittlung von Daten aus der Union gemäß E.O. 14086 betreffen;
 - mit der Einrichtung der DPRC hat der Generalstaatsanwalt seine Befugnis, über die Rechtmäßigkeit von Aktivitäten der elektromagnetischen Aufklärung zu entscheiden, die von einem Unionsbürger angefochten werden, an diese delegiert; somit ist der Generalstaatsanwalt de jure nicht mehr befugt, die Befugnis auszuüben, die er an die DPRC delegiert hat, solange diese besteht;
 - Wie in Fußnote ^{Nr.} 366 auf Seite 63 der angefochtenen Entscheidung angegeben, hat der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die Möglichkeit anerkannt, dass der Generalstaatsanwalt unabhängige Organe mit Entscheidungsbefugnis wie die DPRC einrichten kann. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass die Übertragung von Befugnissen durch den Generalstaatsanwalt auf seinen Bevollmächtigten für die Exekutive bindend ist. Aus der Rechtsprechung dieses Gerichts geht somit hervor, dass die Exekutive, solange die AG-Verordnung in Kraft ist, an diese gebunden ist und dass weder die Nachrichtendienste noch die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Entscheidungen überprüfen oder widerrufen können.
- 76 Zweitens ist zum einen darauf hinzuweisen, dass aus der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen hervorgeht, dass
- die Richter des DPRC vom Generalstaatsanwalt auf der Grundlage der in Randnummer 43 genannten Kriterien und unter Einhaltung der dort genannten Bedingungen ernannt werden;
 - Die Richter der DPRC können nur vom Generalstaatsanwalt aus den in Punkt 56 oben genannten Gründen und unter Einhaltung der für Bundesrichter geltenden Normen, die in den Regeln zur richterlichen Berufsethik und zum Verfahren bei richterlicher Unfähigkeit festgelegt sind, ihres Amtes enthoben werden.

- Die Entscheidung der DPRC ist verbindlich und endgültig. Somit sind sowohl die Exekutive als auch die Nachrichtendienste verpflichtet, sich daran zu halten.
 - Die Arbeit der DPRC wird vom PCLOB innerhalb der in Punkt 54 oben genannten Grenzen überwacht.
- 77 Andererseits müssen die Richter der DPRC, wie aus den Erwägungsgründen 187 bis 189 der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der DPRC die folgenden Verfahrensgarantien einhalten:
- Sie müssen die Beschwerde bezüglich personenbezogener Daten in einem Gremium prüfen, das aus drei Richtern, darunter einem vorsitzenden Richter, besteht. Für jeden Fall wird die Zusammensetzung des Dreiergremiums abwechselnd vom Büro für bürgerliche Freiheiten und Privatsphäre des Justizministeriums ausgewählt, das für die administrative Unterstützung der DPRC zuständig ist, wobei sichergestellt wird, dass jedes Gremium mindestens einen Richter mit vorheriger richterlicher Erfahrung umfasst.
 - Bei der Prüfung der Beschwerde bezüglich personenbezogener Daten werden sie von einem Sonderanwalt unterstützt, der vom Generalstaatsanwalt nach Rücksprache mit dem Staatssekretär für Handel, dem Direktor des Nationalen Nachrichtendienstes und dem PCLOB für eine verlängerbare Amtszeit von zwei Jahren ernannt wird. Der Sonderanwalt muss über einschlägige Erfahrung im Bereich des Datenschutzrechts und der nationalen Sicherheit verfügen, ein erfahrener Anwalt und aktives Mitglied der Anwaltskammer sein. Darüber hinaus darf er zum Zeitpunkt seiner Ernennung in den letzten zwei Jahren nicht in der Exekutive beschäftigt gewesen sein. Der Sonderanwalt hat Zugang zu allen Informationen, einschließlich Verschlussachen, und obwohl er nicht die Interessen des Beschwerdeführers vertritt und keine Anwalt-Mandanten-Beziehung zu diesem unterhält, muss er dafür sorgen, dass in jedem Fall die Interessen des Beschwerdeführers vertreten werden und die Richter des DPRC über alle relevanten Rechts- und Sachfragen gut informiert sind.
 - Um ihre Entscheidung zu treffen, müssen sie die Ermittlungsakte, die Informationen und Stellungnahmen des Beschwerdeführers, des Sonderanwalts, der Nachrichtendienste und des CLPO sowie gegebenenfalls zusätzliche Informationen, die das CLPO auf Anfrage der DPRC übermittelt hat, berücksichtigen.
 - Sie müssen eine Entscheidung über die Beschwerde bezüglich der personenbezogenen Daten schriftlich und mit Stimmenmehrheit treffen.
- 78 Drittens ist anzumerken, dass die vom Gerichtshof im Urteil Schrems II festgestellten Mängel hinsichtlich des Fehlens von Garantien für die Abberufung des Datenschutzbeauftragten durch die Exekutive und der fehlenden Verbindlichkeit seiner Entscheidungen behoben wurden. Aus den Akten geht nämlich hervor, dass die E.O. 14086 die Fälle, in denen der Generalstaatsanwalt die Richter der DPRC abberufen kann, einschränkt und vorsieht, dass seine Entscheidungen verbindlich sind.
- 79 Vor diesem Hintergrund ist die zweite Rüge des dritten Rechtsmittelgrundes zurückzuweisen.
- 80 Diese Schlussfolgerung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass aus den Akten hervorgeht, dass die DPRC, ebenso wie andere Gerichte des Rechtssystems der Vereinigten Staaten, zwar befugt ist, über Rechtsfragen zu entscheiden, jedoch keine gemäß Artikel III der Verfassung der Vereinigten Staaten eingerichtete Justizbehörde darstellt.

- 81 In der Rechtssache Schrems II , dass ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz nicht nur durch ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewährleistet werden kann, sondern auch durch jede andere „Stelle“, die den Personen, deren Daten in die Vereinigten Staaten übermittelt werden, Garantien bietet, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in Artikel 47 der Charta der Grundrechte verlangt werden (Urteil Schrems II, Randnr. 197).
- 82 In Anbetracht aller vorstehenden Erwägungen ist der dritte Klagegrund in vollem Umfang zurückzuweisen.

3. Zum zweiten Klagegrund: Verstoß gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte

- 83 Mit seinem zweiten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass die Kommission gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte verstoßen habe, da sie in der angefochtenen Entscheidung davon ausgegangen sei, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten durch die Nachrichtendienste dieses Landes gewährleisten.

a) Zum Gegenstand des zweiten Klagegrundes

- 84 Es ist anzumerken, dass sich der Kläger auf den Seiten 2 und 23 der Klageschrift sowie auf Seite 4 der Erwiderung, wo er den Wortlaut des zweiten Klagegrundes darlegt, auf einen Verstoß der Kommission gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte bezieht, der nicht nur die pauschale Erhebung, sondern auch die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten betrifft. In den Ausführungen, die auf die Darlegung dieses Klagegrundes folgen, konzentriert der Kläger seine Argumentation jedoch ausschließlich auf die massenhafte Erhebung dieser Daten.
- 85 Aus der Fußnote ^{Nr.} 250 auf Seite 46 der angefochtenen Entscheidung, aus Erwägungsgrund 141 dieser Entscheidung, der unbestritten ist, sowie aus den Antworten der Parteien auf die im Rahmen einer Verfahrensmaßnahme und in der mündlichen Verhandlung gestellten Fragen geht hervor, dass
- in den Vereinigten Staaten die Erhebung elektromagnetischer Informationen für Zwecke der nationalen Sicherheit, einschließlich der aus der Union übermittelten Daten, nur in Form einer „gezielten Erhebung“ erfolgen darf; dieser Begriff im US-Recht nicht definiert ist, aber im Allgemeinen verwendet wird, um die Erhebung von Informationen zu beschreiben, die sich auf eine bestimmte Person, ein Kommunikationskonto oder ein anderes identifiziertes Ziel beziehen und von den Nachrichtendiensten gemäß dem Foreign Intelligence Surveillance Act (Gesetz über die Überwachung ausländischer Nachrichtendienste, im Folgenden „FISA“) und der E.O. 14086 durchgeführt werden.
„FISA“) und der E.O. 14086 durchgeführt wird.
 - Außerhalb der Vereinigten Staaten, einschließlich beim Transit personenbezogener Daten aus der Union zu CPD-Organisationen, erfolgt die Erhebung elektromagnetischer Informationen für Zwecke der nationalen Sicherheit in erster Linie durch gezielte Erhebung. Wenn es jedoch erforderlich ist, eine validierte nachrichtendienstliche Priorität im Sinne von Abschnitt 2 Buchstabe b Ziffer iii der E.O. 14086 voranzutreiben, die durch eine gezielte Erhebung nicht in angemessener Weise erreicht werden kann, können die Nachrichtendienste eine „Massenerhebung“ personenbezogener Daten durchführen. Die Massenbeschaffung wird im US-Recht in Abschnitt 4 Buchstabe b der E.O. 14086 als die zulässige Beschaffung großer Mengen elektromagnetischer Informationen definiert, die

aus technischen oder betrieblichen Gründen ohne Verwendung von Unterscheidungsmerkmalen, z. B. Identifikatoren oder spezifischen Auswahlkriterien, erfolgt; Die Massenerfassung unterliegt der E.O. 14086 und der Executive Order 12333, United States Intelligence Activities (Präsidentialdekret^{Nr.} 12333 über die nachrichtendienstlichen Aktivitäten der Vereinigten Staaten), geändert durch die Executive Orders 13284 (2003), 13355 (2004) und 13470 (2008) (Präsidentialdekrete^{Nr.} 13284/2003, 13355/2004 und 13470/2008) geregelt, die sie mehreren Garantien und Beschränkungen unterwerfen;

- Die „massive Erhebung“ personenbezogener Daten, auf die sich die Kommission in Fußnote^{Nr.} 250 der angefochtenen Entscheidung als eine allgemeine und undifferenzierte Erhebung ohne Einschränkungen oder Garantien bezieht, ist in den Vereinigten Staaten nicht zulässig und darf weder innerhalb noch außerhalb ihres Hoheitsgebiets durchgeführt werden.

86 Aus dem Vorstehenden folgt, dass, da die massenhafte Erhebung in den Vereinigten Staaten nicht zulässig ist und die Erhebung in großen Mengen nur außerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen kann, beschränkt sich der Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels im vorliegenden Fall auf die Beurteilung, ob die Kommission gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte verstoßen hat, was die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten, die aus der Union an die Organisationen des CPD übermittelt werden, durch die Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten betrifft, unter Ausschluss jeglicher Erhebung personenbezogener Daten, die gegebenenfalls auf dem Gebiet der Union durch die Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten oder der Mitgliedstaaten erfolgt.

b) Zur ersten Rüge des zweiten Klagegrundes, wonach die nach Artikel 702 FISA durchgeführten nachrichtendienstlichen Tätigkeiten nicht den in E.O. 14086 vorgesehenen Garantien unterliegen

87 Mit der ersten Rüge seines zweiten Klagegrundes macht der Kläger geltend, dass die Kommission gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte verstoßen habe, da sie in der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen davon ausgegangen sei, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ein Schutzniveau bieten, das im Wesentlichen demjenigen entspricht, das durch das Unionsrecht gemäß der DSGVO gewährleistet wird, in Verbindung mit dieser Charta garantiert wird, obwohl § 702 des FISA den Nachrichtendiensten der Vereinigten Staaten die Möglichkeit einräumt, personenbezogene Daten von Staatsangehörigen anderer Länder massenhaft zu erheben.

88 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet die Argumentation des Klägers.

89 Es ist darauf hinzuweisen, dass § 702 FISA nicht die massenhafte Erhebung, sondern nur die gezielte Erhebung personenbezogener Daten erlaubt.

90 Da § 702 FISA die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten nicht betrifft, ist er im vorliegenden Fall irrelevant.

91 Daher ist die erste Rüge des zweiten Klagegrundes zurückzuweisen.

c) Zur zweiten Rüge des zweiten Klagegrundes, wonach E.O. 14086 die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten nicht der vorherigen Genehmigung durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde unterwirft

- 92 Mit der zweiten Rüge seines zweiten Klagegrundes macht der Kläger geltend, dass die Kommission gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte verstoßen habe, da sie in der angefochtenen Entscheidung festgestellt habe, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ein Schutzniveau bieten, das im Wesentlichen demjenigen entspricht, das durch das Unionsrecht gemäß der DSGVO gewährleistet wird, in Verbindung mit dieser Charta garantiert wird, obwohl die E.O. 14086 den Nachrichtendiensten der Vereinigten Staaten nicht vorschreibt, vor der massenhaften Erhebung personenbezogener Daten die vorherige Genehmigung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen.
- 93 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet die Argumentation des Klägers.
- 94 Im vorliegenden Fall geht aus den Akten hervor, ohne dass dies von den Parteien bestritten wird, dass das Recht der Vereinigten Staaten den Nachrichtendiensten nicht vorschreibt, vor der massenhaften Erhebung personenbezogener Daten, die aus der Union an die Organisationen des CPD übermittelt werden, die vorherige Genehmigung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen.
- 95 Es ist zu prüfen, ob das Fehlen einer vorherigen Genehmigung die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beeinträchtigen kann, da es die Schlussfolgerung in Artikel 1 ^{Absatz 1} dieser Entscheidung in Frage stellen könnte, wonach die Vereinigten Staaten von Amerika ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bieten.
- 96 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass, wie der Gerichtshof in seinem Urteil Schrems II entschieden hat, bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Angemessenheitsentscheidung zu prüfen ist, ob das Recht des Drittstaats ein Schutzniveau für Grundrechte und Grundfreiheiten gewährleistet, das im Wesentlichen dem Schutzniveau entspricht, das in der Union aufgrund der DSGVO im Lichte der Charta der Grundrechte gewährleistet ist (siehe oben, Randnr. 19).
- 97 Vor diesem Hintergrund sind die vier Argumente zu prüfen, die der Kläger zur Stützung seiner Rüge vorgebracht hat.

1) Zum ersten Argument, das sich auf das Urteil Schrems II stützt

- 98 Mit seinem ersten Argument macht der Kläger im Wesentlichen geltend, dass, wie dies bei der Angemessenheitsentscheidung zum Datenschutzschild der Fall war, die vom Gerichtshof im Urteil Schrems II insbesondere wegen des Fehlens einer gerichtlichen Kontrolle für nichtig erklärt wurde, die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten, die im vorliegenden Fall durch die Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten erfolgt, keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt und nicht durch hinreichend klare und präzise Vorschriften geregelt ist.
- 99 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet das Vorbringen des Klägers.
- 100 Es sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof in seinem Urteil Schrems II entschieden hat, dass die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte Teil des in der Union erforderlichen Schutzniveaus sind, dessen Einhaltung von der Kommission festgestellt werden muss, bevor sie eine Angemessenheitsentscheidung gemäß Artikel 45 Absatz 1 DSGVO erlassen kann. Nach Ansicht des Gerichtshofs beeinträchtigt jede

Verarbeitung personenbezogener Daten einer natürlichen Person, einschließlich ihrer Übermittlung in ein Drittland im Rahmen einer Angemessenheitsentscheidung, sowohl das in Artikel 7 der Charta garantierte Grundrecht dieser Person auf Achtung des Privatlebens als auch ihr in Artikel 8 der Charta verankertes Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten berührt (Urteil Schrems II, Randnrn. 169 bis 171).

- 101 Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte verankerten Rechte keine absoluten Vorrechte sind, sondern im Hinblick auf ihre Funktion in der Gesellschaft zu berücksichtigen sind (Urteil Schrems II, Randnr. 172).
- 102 So muss gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte jede Einschränkung der Ausübung der in den Artikeln 7 und 8 der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den wesentlichen Inhalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Darüber hinaus dürfen diese Rechte und Freiheiten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist und tatsächlich den von der Union anerkannten Zielen von allgemeinem Interesse oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer dient (Urteil Schrems II, Randnr. 174).
- 103 In diesem Zusammenhang entschied der Gerichtshof, dass die durch das Präsidialdekret ^{Nr.12333} in seiner geänderten Fassung den Nachrichtendiensten der Vereinigten Staaten gewährte, auf personenbezogene Daten zuzugreifen, die aus der Union übermittelt wurden, ohne dass dieser Zugriff einer gerichtlichen Kontrolle unterlag, den Umfang der von den Nachrichtendiensten durchgeführten massenhaften Erhebung personenbezogener Daten nicht hinreichend klar und genau regelte. Daher kam er zu dem Schluss, dass die genannte Präsidialverordnung nicht den Mindestanforderungen des Unionsrechts an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprach und dass die auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführten Überwachungsprogramme nicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt waren (Urteil Schrems II, Randnrn. 183 und 184).
- 104 Es ist zu präzisieren, wie der Ausdruck „jegliche gerichtliche Überwachung“ in Randnummer 183 des Urteils Schrems II auszulegen ist.
- 105 In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nichts im Urteil Schrems II, insbesondere in Randnummer 183 dieses Urteils und in der Formulierung „jegliche gerichtliche Kontrolle“, darauf hindeutet, dass die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten zwingend einer vorherigen Genehmigung durch eine unabhängige Behörde unterliegen muss. Vielmehr geht aus einer gemeinsamen Lektüre dieses Ausdrucks und der Randnummern 186 bis 197 dieses Urteils hervor, dass die Entscheidung, mit der eine solche Erhebung genehmigt wird, zumindest einer nachträglichen gerichtlichen Kontrolle unterliegen muss.
- 106 Im vorliegenden Fall unterliegen, wie in den Randnummern 24 bis 82 oben dargelegt, die elektromagnetischen Nachrichtendienstaktivitäten der US-Nachrichtendienste, einschließlich der massenhaften Erhebung personenbezogener Daten, gemäß E.O. 14086 und der AG-Verordnung der nachträglichen gerichtlichen Kontrolle durch die DPRC, deren Entscheidungen endgültig und verbindlich sind und sowohl für die Regierung der Vereinigten Staaten als auch für die genannten Behörden gelten. Entgegen dem Vorbringen des Klägers kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die von den Nachrichtendiensten auf der Grundlage der angefochtenen Entscheidung durchgeführte massenhafte Erhebung personenbezogener Daten die sich aus dem Urteil Schrems II ergebenden Anforderungen in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

- 107 Darüber hinaus ist zunächst darauf hinzuweisen, dass, wie aus Randnummer 141 der angefochtenen Entscheidung hervorgeht und vom Kläger nicht bestritten wird, die E.O. 14086 vorsieht, dass die Nachrichtendienste der gezielten Erhebung personenbezogener Daten Vorrang einräumen müssen. Die massenhafte Erhebung ist somit nur zulässig, um eine validierte nachrichtendienstliche Priorität voranzutreiben, die durch eine gezielte Erhebung nicht in angemessener Weise erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aus Erwägungsgrund 135 der genannten Entscheidung hervorgeht, dass bestätigte nachrichtendienstliche Prioritäten im Rahmen eines besonderen Verfahrens festgelegt werden, mit dem die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten, gewährleistet werden soll. Genauer gesagt werden die Prioritäten im Bereich der Nachrichtendienste vom Direktor der Nationalen Nachrichtendienste festgelegt und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zur Genehmigung vorgelegt. Bevor der Direktor dem Präsidenten der Vereinigten Staaten Prioritäten im Bereich der Nachrichtendienste vorschlägt, muss er jedoch für jede Priorität eine Bewertung durch das CLPO einholen. Im Rahmen dieser Bewertung muss das CLPO feststellen, ob die betreffende Priorität einem oder mehreren der in E.O. 14086 fördert, ob sie nicht für die Sammlung elektromagnetischer Informationen für verbotene Zwecke konzipiert wurde und ob sie unter gebührender Berücksichtigung der Aspekte des Privatlebens und der bürgerlichen Freiheiten aller betroffenen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnort, festgelegt wurde.
- 108 Zweitens ist festzustellen, dass, wie in den Erwägungsgründen 127 bis 131, 134 und 135 der angefochtenen Entscheidung hervorgehoben wird und vom Kläger nicht bestritten wird, legt E.O. 14086 grundlegende Anforderungen fest, die für alle elektromagnetischen Nachrichtendienstaktivitäten gelten, auch wenn diese durch eine massenhafte Erhebung personenbezogener Daten erfolgen.
- 109 Erstens müssen elektromagnetische Aufklärungsaktivitäten auf einem Gesetz oder einer Genehmigung des Präsidenten beruhen und in Übereinstimmung mit dem Recht der Vereinigten Staaten, insbesondere ihrer Verfassung, durchgeführt werden.
- 110 Zweitens dürfen Aktivitäten zur Gewinnung elektromagnetischer Informationen nur durchgeführt werden, nachdem auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung aller relevanten Faktoren festgestellt wurde, dass sie zur Verfolgung einer validierten nachrichtendienstlichen Priorität erforderlich sind.
- 111 Drittens müssen elektromagnetische Aufklärungsaktivitäten in einem angemessenen Verhältnis zu der validierten nachrichtendienstlichen Priorität stehen, für die sie genehmigt wurden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Bedeutung der verfolgten nachrichtendienstlichen Priorität und den Auswirkungen auf die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten der betroffenen Person, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnort, zu gewährleisten.
- 112 Viertens sind in der E.O. 14086 die allgemeinen Ziele aufgeführt, die nicht durch elektromagnetische Aufklärungsmaßnahmen verfolgt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere Ziele, die darauf abzielen, Kritik, Meinungsverschiedenheiten oder die freie Äußerung politischer Ideen oder Meinungen durch Personen oder die Presse zu behindern, Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Religion zu benachteiligen oder in den Vereinigten Staaten ansässigen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.
- 113 Drittens geht aus Erwägungsgrund 141 der angefochtenen Entscheidung hervor, ohne dass der Kläger dies bestreitet, dass die E.O. 14086 spezifische Garantien für die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten vorsieht.

- 114 Zunächst sieht die E.O. 14086 vor, dass technische Methoden und Maßnahmen anzuwenden sind, um die erhobenen Daten auf das für die Verfolgung einer validierten nachrichtendienstlichen Priorität erforderliche Maß zu beschränken und gleichzeitig die Erhebung irrelevanter Informationen so weit wie möglich zu reduzieren.
- 115 Weiterhin besagt die E.O. 14086, dass die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten nur zur Erfüllung von sechs spezifischen Zielen (im Folgenden „spezifische Ziele der massenhaften Erhebung“) erfolgen darf, nämlich zum Schutz vor Terrorismus, Spionage, Massenvernichtungswaffen, Cyberbedrohungen, Bedrohungen gegen Mitarbeiter der Vereinigten Staaten oder ihrer Verbündeten und grenzüberschreitende Kriminalität. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat die Möglichkeit, diese spezifischen Ziele zu aktualisieren, wenn neue nationale Sicherheitsanforderungen auftreten, wie z. B. neue oder erhöhte Bedrohungen der nationalen Sicherheit, für die seiner Meinung nach die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten genutzt werden könnte. Diese Aktualisierungen müssen grundsätzlich vom Direktor des Nationalen Nachrichtendienstes veröffentlicht werden, es sei denn, der Präsident der Vereinigten Staaten ist der Ansicht, dass dies an sich ein Risiko für die nationale Sicherheit des Landes darstellen würde.
- 116 Schließlich sieht die E.O. 14086 vor, dass eine Abfrage von elektromagnetischen Nachrichtendaten, die in großen Mengen gewonnen wurden, nur dann erfolgen darf, wenn dies zur Verfolgung einer validierten nachrichtendienstlichen Priorität erforderlich ist, im Rahmen der Verfolgung der spezifischen Ziele der massenhaften Erfassung und in Übereinstimmung mit Richtlinien und Verfahren, die die Auswirkungen der Abfragen dieser Daten auf die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten aller betroffenen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnort, gebührend berücksichtigen.
- 117 Unter diesen Umständen kann nicht geltend gemacht werden, dass die Durchführung der massenhaften Erfassung nicht ausreichend klar und präzise geregelt sei.
- 118 Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen ist dieses Argument zurückzuweisen.

2) Zum zweiten Argument, das sich auf das Urteil vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net u. a. (C-511/18, C-512/18 und C-520/18), stützt

- 119 Mit seinem zweiten Argument, das sich ausdrücklich auf Randnummer 189 des Urteils vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net u. a. (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, EU:C:2020:791) geltend, dass der Gerichtshof die Verpflichtung für Nachrichtendienste festgelegt habe, vor der Erhebung von Verbindungsdaten bei den Betreibern, die über diese Daten verfügten, die vorherige Genehmigung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen. Seiner Ansicht nach unterliegt die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten, die aus der Union stammen, durch die Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten im vorliegenden Fall keiner solchen vorherigen Genehmigung.
- 120 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet das Vorbringen des Klägers.
- 121 Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net u. a. (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, EU:C:2020:791) hat der Gerichtshof insbesondere festgestellt, dass Art. 15 Abs. 1, von der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S . 37), geändert durch die Richtlinie

2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. 2009, L 337, S. 11), in Verbindung mit den Artikeln 7, 8 und 11 sowie Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste verpflichtet, Verkehrs- und Standortdaten in Echtzeit zu erheben, wenn diese auf Personen beschränkt ist, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie an terroristischen Aktivitäten beteiligt sind, und einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterliegt (Randnr. 192 des genannten Urteils).

- 122 Daraus folgt, dass sich der Sachverhalt, der Gegenstand des Urteils vom 6. Oktober 2020, *La Quadrature du Net u. a.* (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, EU:C:2020:791), war, von dem im vorliegenden Fall unterschieden. Im vorliegenden Fall geht es nicht darum, zu beurteilen, ob die Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten von Nutzern, die verdächtigt werden, in irgendeiner Weise an terroristischen Aktivitäten beteiligt zu sein, durch Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste der vorherigen Kontrolle einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde unterliegen muss, sondern darum, zu beurteilen, ob die Tatsache, dass das Recht der Vereinigten Staaten keine Verpflichtung für die Nachrichtendienste vorsieht, vor der massenhaften Erhebung personenbezogener Daten, die in dieses Land übertragen werden, die vorherige Genehmigung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen, die Richtigkeit der Angemessenheitsfeststellung der Kommission in der angefochtenen Entscheidung in Frage stellt.
- 123 Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass der Verweis auf das Urteil vom 6. Oktober 2020, *La Quadrature du Net u. a.* (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, EU:C:2020:791), im vorliegenden Fall nicht relevant ist.
- 124 Diese Schlussfolgerung kann auch durch die Berücksichtigung des Urteils vom 30. April 2024, *La Quadrature du Net u. a.* (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Fälschungen) (C-470/21, EU:C:2024:370) in Frage gestellt werden, zu dem die Parteien des vorliegenden Verfahrens im Rahmen einer Verfahrensmaßnahme um Stellungnahme gebeten wurden.
- 125 In der Rechtssache, die zum Urteil vom 30. April 2024, *La Quadrature du Net u. a.* (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Fälschungen) (C-470/21, EU:C:2024:370) ging es um die Rechtmäßigkeit des Zugriffs einer nationalen Behörde, die für den Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gegen Verstöße im Internet zuständig ist, auf Daten, die von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste gespeichert werden und die der Identität von Personen entsprechen, die IP-Adressen nutzen, zum Zwecke der Bekämpfung von Fälschungen. Insbesondere war dieser Zugriff gerechtfertigt, um den Inhaber einer IP-Adresse zu identifizieren, der eine Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte verletzende Handlung begangen hatte, indem er geschützte Werke illegal im Internet zum Herunterladen durch andere Personen bereitgestellt hatte. Unter diesen Umständen entschied der Gerichtshof, dass eine vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde
- nicht erforderlich ist, wenn die zuständige nationale Behörde Zugang zu den Daten über die zivilrechtliche Identität einer Person hat, die einer IP-Adresse entspricht, und zwar ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des betreffenden Nutzers und ohne dass diese Daten mit Informationen über die durchgeführten Kommunikationen in Verbindung gebracht werden können, da der Eingriff, den ein solcher Zugang darstellt, nicht als schwerwiegend eingestuft werden kann (Randnrn. 133 und 134 des Urteils);
 - musste eingerichtet werden, bevor die zuständige nationale Behörde die Daten zur zivilrechtlichen Identität einer Person, die einer IP-Adresse entspricht, mit der Datei über das Werk

, das anderen Personen zum Herunterladen im Internet illegal zur Verfügung gestellt wurde, und der betroffenen Person ein Schreiben zusendet, in dem festgestellt wird, dass diese sich rechtswidrig verhalten hat (siehe in diesem Sinne Randnummer 141 dieses Urteils).

126 Daraus folgt, dass die Rechtssache, die zum Urteil vom 30. April 2024, *La Quadrature du Net u. a.* (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Fälschungen) (C-470/21, EU:C:2024:370) den Zugang nationaler Behörden zu einer IP-Adresse zum Zwecke der Bekämpfung von Fälschungen betrifft und dass sich ein solcher Gegenstand von der massenhaften Erhebung personenbezogener Daten, die aus der Union übertragen werden, durch Nachrichtendienste unterscheidet. Daher kann im Hinblick auf das genannte Urteil nicht davon ausgegangen werden, dass die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten, die aus der Union stammen, durch die Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten einer vorherigen Genehmigung bedarf.

127 Dieses Argument ist daher zurückzuweisen.

3) Zum dritten Argument, das sich auf das Urteil des EGMR vom 25. Mai 2021, Big Brother Watch und andere gegen Vereinigtes Königreich (CE:ECHR:2021:0525JUD005817013), stützt

128 Mit seinem dritten Argument macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass der EGMR in seinem Urteil vom 25. Mai 2021, *Big Brother Watch und andere gegen Vereinigtes Königreich* (CE:ECHR:2021:0525JUD005817013, im Folgenden „*Big Brother Watch-Urteil*“), der EGMR entschieden habe, dass die massenhafte Erfassung personenbezogener Daten der vorherigen Genehmigung durch eine unabhängige Behörde unterliegen müsse, sobald die Ziele und der Umfang der Überwachungsmaßnahme festgelegt seien. Seiner Ansicht nach unterliegt die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten aus der Union durch die US-Geheimdienste im vorliegenden Fall keiner solchen vorherigen Genehmigung.

129 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet das Vorbringen des Klägers.

130 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtssache, die zum Urteil *Big Brother Watch* geführt hat, insbesondere die Vereinbarkeit der britischen Regelung zur geheimen Überwachung mit Artikel 8 EMRK betraf, die den Nachrichtendiensten die Befugnis gab, elektronische Kommunikation und damit verbundene Kommunikationsdaten massenhaft zu überwachen, d. h. die Verkehrsdaten, die sich auf die abgefangenen Kommunikationen bezogen, die grundsätzlich außerhalb der britischen Inseln durchgeführt wurden.

131 Da Artikel 8 EMRK ebenso wie Artikel 7 der Charta der Grundrechte das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert, ist außerdem, wie aus der in Randnummer 29 angeführten Rechtsprechung hervorgeht, muss die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 8 EMRK bei der Auslegung der Tragweite von Artikel 7 der Charta berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass, sollte das Gericht zu dem Schluss kommen, dass das Urteil in der Rechtssache *Big Brother Watch* für den vorliegenden Fall relevant ist, die vom EGMR in diesem Urteil vorgebrachten Erwägungen zur Tragweite von Artikel 8 EMRK bei der Auslegung der Tragweite von Artikel 7 dieser Charta berücksichtigt werden müssten.

132 In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich der EGMR im Urteil *Big Brother Watch* zur Rechtmäßigkeit der massenhaften Überwachung elektronischer Kommunikation und damit verbundener Kommunikationsdaten durch die britischen Nachrichtendienste geäußert hat, die grundsätzlich außerhalb der Britischen Inseln stattfand.

- 133 Wie die Parteien des vorliegenden Verfahrens in ihrer Antwort auf die Verfahrensorganisation und in der mündlichen Verhandlung dargelegt haben, sind die Ausführungen des EGMR im Urteil Big Brother Watch für den vorliegenden Fall relevant, da die Massenüberwachung personenbezogener Daten, um die es in dem Fall ging, der zu diesem Urteil geführt hat, als Teil der Massenerhebung angesehen werden kann, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist.
- 134 Zunächst ist festzustellen, dass in der französischen Fassung des Urteils Big Brother Watch der Ausdruck „interception en masse“ (Massenüberwachung) verwendet wird, während in der englischen Fassung der Ausdruck „Bulk Interception“, was genauer dem französischen Begriff „Interception en vrac“ entspricht.
- 135 Zweitens wurde das Abfangen von Informationen, um das es im Urteil Big Brother Watch ging, im Gegensatz zum gezielten Abfangen vom EGMR als ein Abfangen definiert, das nicht auf bestimmte Personen abzielte und daher eine große Anzahl von Personen und damit verbundene Kommunikationsdaten betreffen und somit eine sehr große Reichweite haben konnte, , da sie insbesondere die Sammlung von Informationen im Rahmen der Auslandsaufklärung und die Aufdeckung neuer Bedrohungen durch bekannte oder unbekannte Akteure ermöglichte. Darüber hinaus wurde die Massenüberwachung nach Ansicht des Gerichtshofs aufgrund ihres Zwecks, der der Wahrung der nationalen Sicherheit diene, in der Regel von den zuständigen Behörden geheim durchgeführt, was bedeutete, dass diese nur wenige oder gar keine Informationen über die Funktionsweise des Systems veröffentlichten (siehe in diesem Sinne Urteil Big Brother Watch, Randnr. 322).
- 136 Drittens hat der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache Big Brother Watch , dass zwar nicht alle Massenüberwachungsregelungen nach dem gleichen Muster konzipiert waren und ihre Durchführungsmodalitäten sich ändern konnten, ohne immer einer strengen chronologischen Reihenfolge zu folgen, die Massenüberwachung jedoch ein schrittweiser Prozess war, der im Wesentlichen in den folgenden vier Schritten (im Folgenden: „Überwachungsstufen“) ablief:
- a) Massenüberwachung und anfängliche Speicherung der elektronischen Kommunikation einer großen Anzahl von Personen und der damit verbundenen Kommunikationsdaten;
 - b) die Anwendung spezifischer Selektoren auf die gespeicherten Kommunikationen und die zugehörigen Kommunikationsdaten, um die für die Nachrichtendienste möglicherweise interessanten Kommunikationen zu identifizieren;
 - c) die Überprüfung ausgewählter Kommunikationen und zugehöriger Kommunikationsdaten durch Analysten;
 - d) die anschließende Speicherung der Daten und ihre Verwendung zum Zwecke der Aufnahme in einen Geheimdienstbericht, ihrer Weitergabe an andere Geheimdienste des Landes oder ihrer Übermittlung an ausländische Geheimdienste (siehe in diesem Sinne Urteil Big Brother Watch, Randnrn. 325 bis 329).
- 137 Daraus folgt, dass eine massenhafte Erhebung personenbezogener Daten, wie sie Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist, in den Anwendungsbereich der ersten der vom EGMR im Urteil Big Brother Watch identifizierten Phasen der Überwachung fällt, da sie darin besteht, zum Zwecke des Schutzes der nationalen Sicherheit personenbezogene Daten einer großen Anzahl von Personen erfasst werden, die sich auf der Durchreise aus der Union befinden.

- 138 In diesem Zusammenhang sind die Konsequenzen des Urteils Big Brother Watch im Rahmen der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Angemessenheitsentscheidung zu ziehen, die auf der Grundlage von Artikel 45 Absatz 3 DSGVO getroffen wurde, wie dies bei der angefochtenen Entscheidung der Fall ist.
- 139 In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass der EGMR in seinem Urteil in der Rechtssache Big Brother Watch der EGMR klargestellt hat, dass Artikel 8 EMRK die Anwendung von Massenüberwachungsmaßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit oder anderer wesentlicher nationaler Interessen vor schwerwiegenden externen Bedrohungen nicht verbietet und dass die Staaten über einen weiten Ermessensspielraum bei der Festlegung der Art der von ihnen benötigten Überwachungsmaßnahmen verfügen (Urteil Big Brother Watch, Randnummer 347).
- 140 Zweitens hat der EGMR festgestellt, dass die Massenüberwachung personenbezogener Daten durch mehrere durchgängige Garantien geregelt werden muss, die zusammen den Grundstein jedes Systems der Massenüberwachung bilden, nämlich:
- die Einholung der Genehmigung einer unabhängigen Behörde, sobald Gegenstand und Umfang der betreffenden Überwachungsmaßnahme festgelegt sind (Urteil Big Brother Watch, Randnr. 350);
 - die Einrichtung eines Überwachungssystems und einer unabhängigen gerichtlichen Kontrolle im Nachhinein (siehe in diesem Sinne Urteil Big Brother Watch, Randnrn. 336 und 347);
 - die Festlegung von Rechtsvorschriften, die es ermöglichen, für jede Phase der Überwachung die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen sicherzustellen (siehe in diesem Sinne Urteil Big Brother Watch, Randnr. 350); In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Eingriff in die durch Artikel 8 EMRK garantierten Rechte nur dann im Hinblick auf Absatz 2 dieses Artikels gerechtfertigt sein kann, wenn er gesetzlich vorgesehen ist, einem oder mehreren der in diesem Absatz aufgeführten legitimen Ziele dient und in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist. Im Bereich der geheimen Überwachung setzte die Vorhersehbarkeit der getroffenen Maßnahmen voraus, dass das innerstaatliche Recht hinreichend klar war, um allen angemessen zu verdeutlichen, unter welchen Umständen und Bedingungen die öffentliche Gewalt befugt war, solche Maßnahmen zu ergreifen (Urteil Big Brother Watch, Randnrn. 332 und 333).
- 141 Drittens argumentierte der EGMR, dass zwar Artikel 8 EMRK für jede Phase der Überwachung gelte, die Notwendigkeit von Garantien jedoch mit jedem weiteren Schritt des Prozesses zunehme und somit auch die Intensität des Eingriffs in das Recht auf Privatsphäre. Seiner Ansicht nach sind Garantien daher am Ende des Prozesses, wenn Informationen über eine bestimmte Person analysiert oder der Inhalt von Kommunikationen von einem Analysten geprüft wird, mehr denn je erforderlich (siehe in diesem Sinne Urteil Big Brother Watch, Randnrn. 330 und 331).
- 142 Viertens stellte der EGMR fest, dass es in der Praxis nicht möglich sei, alle von den Nachrichtendiensten zur Filterung der gesammelten Kommunikation verwendeten Selektoren in den Geltungsbereich der vorherigen Genehmigung aufzunehmen, und dass der Geltungsbereich dieser Genehmigung daher eingeschränkt werden müsse, um zumindest die zu verwendenden Arten oder Kategorien von Selektoren einzubeziehen (Urteil Big Brother Watch, Randnr. 354).
- 143 Im vorliegenden Fall ist zum einen ist daran zu erinnern, dass die Kommission, wie der Gerichtshof in den Urteilen Schrems I und Schrems II entschieden hat, im Rahmen einer Angemessenheitsentscheidung nicht verpflichtet ist, sich zu vergewissern, dass die einschlägigen Bestimmungen des Drittstaats mit denen der Union identisch sind, sondern dass sie im Wesentlichen gleichwertig sind (vgl. oben, Randnrn. 19 und 20).

- 144 Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass, da die im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits beanstandete massenhafte Erhebung personenbezogener Daten durch die Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten mit der Datenerfassung gleichgesetzt werden kann, die im Rahmen der ersten der vom EGMR im Urteil Big Brother Watch genannten Phasen der Datenerfassung erfolgt, ist die Notwendigkeit, für diese spezifische Phase der massenhaften Erhebung Garantien vorzusehen, die den Ermessensspielraum der Nachrichtendienste einschränken, angesichts des Kontexts, in dem die Überwachung erfolgt, geringer. Denn im vorliegenden Fall geht es ausschließlich um die anfängliche massenhafte Erfassung personenbezogener Daten durch Nachrichtendienste, unter Ausschluss späterer Aktivitäten, die nicht Gegenstand dieser Klage sind und die gegebenenfalls in der Anwendung spezifischer Selektoren, der Prüfung der erhobenen Daten und ihrer späteren Verwendung oder Weitergabe bestehen könnten.
- 145 Daraus folgt, dass die Vorschrift einer vorherigen Genehmigung nicht die einzige Garantie für die Massenüberwachung personenbezogener Daten ist, sondern eines der Elemente darstellt, die zusammen den Eckpfeiler jeder Regelung zur Massenüberwachung bilden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das geltende Recht der Vereinigten Staaten Rechtsvorschriften enthält, die die Durchführung der massenhaften Erhebung personenbezogener Daten durch die US-Nachrichtendienste hinreichend klar und präzise regeln (siehe oben, Randnrn. 107 bis 116) und den von der Übermittlung ihrer Daten betroffenen Personen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor der DPRC einräumt (siehe oben, Randnrn. 33 bis 63). Darüber hinaus wird in den Erwägungsgründen 162 bis 169 der angefochtenen Entscheidung ohne Widerspruch des Klägers darauf hingewiesen, dass die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der Nachrichtendienste vom PCLOB kontrolliert werden, das, wie aus Randnummer 54 oben hervorgeht, aufgrund seiner Gründungsurkunde als unabhängige Behörde konzipiert wurde. Ebenso werden diese Tätigkeiten in erster Linie von den Rechtsbeauftragten und Beauftragten, die innerhalb jedes Nachrichtendienstes für die Überwachung und Einhaltung dieses Rechts zuständig sind, zweitens vom unabhängigen Generalinspekteur, der für jeden Nachrichtendienst die Kontrolle der von diesem Dienst durchgeführten Auslandsnachrichtendienstaktivitäten wahrnimmt, und drittens vom Intelligence Oversight Board (Nachrichtendienstaufsichtsrat, USA), der innerhalb des President's Intelligence Advisory Board (Beratungsgremium für Nachrichtendienste des Präsidenten, USA) eingerichtet wurde und die Einhaltung des Gesetzes durch die Behörden der Vereinigten Staaten zu überwachen hat, und viertens von den Sonderausschüssen des Kongresses der Vereinigten Staaten, die alle Auslandsnachrichtendienstaktivitäten dieses Landes überwachen.
- 146 Angesichts dieser Erwägungen kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Tatsache, dass keine vorherige Genehmigung für die erstmalige massenhafte Erhebung personenbezogener Daten, die aus der Union übermittelt werden, durch die Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten vorgesehen ist, ausreicht, um zu der Auffassung zu gelangen, dass das Recht der Vereinigten Staaten im Lichte der Erkenntnisse aus dem Urteil Big Brother Watch im Wesentlichen gleichwertige Garantien wie das Unionsrecht bietet.
- 147 Dieses Argument ist daher zurückzuweisen.

4) Zum vierten Argument, das sich auf die Stellungnahme 5/2023 des Europäischen Datenschutzbeauftragten stützt

- 148 Mit seinem vierten Argument macht der Kläger geltend, dass in der Stellungnahme 5/2023 vom 28. Februar 2023 zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Feststellung des angemessenen Schutzniveaus für personenbezogene Daten im Rahmen des EU-US-Datenschutzrahmens (im Folgenden: Stellungnahme 5/2023) der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden

„EDSB“) die Bedeutung einer vorherigen Genehmigung für die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten hervorgehoben habe. Seiner Ansicht nach unterliegt die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten aus der Union durch US-Nachrichtendienste im vorliegenden Fall keiner vorherigen Genehmigung.

- 149 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet das Argument des Beschwerdeführers.
- 150 Es sei darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme 5/2023 vom EDSB auf der Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe s der DSGVO abgegeben wurde. Diese Bestimmung sieht vor, dass der EDSB von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission für diese eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit des von einem Drittland gewährten Schutzniveaus abgeben kann.
- 151 Wenn wenn er auf der Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 DSGVO tätig wird, beschränkt sich der EDSB auf die Ausübung einer beratenden Funktion durch die Ausarbeitung von Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und Empfehlungen für bewährte Verfahren, die keine rechtlichen Wirkungen haben obligatoires (siehe, en ce sens, ordonnance du président de la Cour du 29 novembre 2023, CEPD/CRU, C-413/23 P, unveröffentlicht, EU:C:2023:1036, Randnr. 11). Diese Stellungnahme ist für die Kommission daher nicht bindend, die weiterhin frei beurteilen kann, ob das Recht dieses Landes insgesamt ein Schutzniveau bietet, das im Wesentlichen dem durch das Unionsrecht garantierten Schutzniveau in Bezug auf die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten entspricht. Auf jeden Fall ist festzustellen, dass der EDSB in dieser Stellungnahme nicht angegeben hat, dass das Fehlen einer Vorabkontrolle für die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten zwangsläufig die positive Bewertung der Angemessenheit des Schutzniveaus für personenbezogene Daten durch das CPD durch die Kommission beeinträchtigt. Vielmehr hat er in Randnummer 165 derselben Stellungnahme festgestellt, dass diese Bewertung von allen Umständen des Einzelfalls und insbesondere von der Einrichtung einer nachträglichen gerichtlichen Kontrolle und eines Rechtsbehelfsmechanismus durch die Vereinigten Staaten von Amerika abhängt.
- 152 Vor diesem Hintergrund lässt die Stellungnahme 5/2023 nicht den Schluss zu, dass die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten, die aus der Union übermittelt werden, durch die Nachrichtendienste der Vereinigten Staaten einer vorherigen Genehmigung bedarf und dass der von diesem Land gebotene Schutz nicht im Wesentlichen dem durch das Unionsrecht garantierten Schutz gleichwertig ist.
- 153 Das vorliegende Argument und damit die zweite Rüge des zweiten Rechtsmittelgrundes sind daher zurückzuweisen.

d) Zur dritten Rüge des zweiten Klagegrundes, wonach die E.O. 14086 dem Präsidenten der Vereinigten Staaten die Befugnis einräumt, eine geheime Aktualisierung der spezifischen Ziele der massenhaften Datenerhebung zu genehmigen

- 154 Mit der dritten Rüge seines zweiten Klagegrundes macht der Kläger geltend, dass die Kommission gegen die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte verstoßen habe, als sie in der angefochtenen Entscheidung festgestellt habe, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ein Schutzniveau bieten, das im Wesentlichen demjenigen entspricht, das durch das Unionsrecht gemäß der DSGVO gewährleistet wird, im Lichte dieser Charta, obwohl die E.O. 14086 dem Präsidenten der Vereinigten Staaten aus Gründen der nationalen Sicherheit die Befugnis einräumt, eine geheime Aktualisierung der spezifischen Ziele der massenhaften Datenerhebung zu genehmigen. Insbesondere ist er der Ansicht, dass entgegen der Entscheidung des EGMR vom 4. Dezember 2015, Roman Zakharov gegen Russland (CE:ECHR:2015:1204)UD004714306, im Folgenden „Zakharov-Urteil“), die Übertragung der

die Befugnis zur Aktualisierung dieser spezifischen Ziele nicht den von einer Übermittlung personenbezogener Daten betroffenen Personen ermöglicht, den rechtlichen Rahmen, in dem diese Daten in den Vereinigten Staaten verarbeitet werden, genau zu identifizieren.

- 155 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet die Argumentation des Klägers.
- 156 Es ist anzumerken, dass der EGMR im Urteil Zakharov festgestellt hat, dass ein Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nur dann im Hinblick auf Artikel 8 Absatz 2 EMRK gerechtfertigt sein kann, wenn er gesetzlich vorgesehen ist (Urteil Zakharov, Randnummer 227). Nach Auffassung des Gerichtshofs bedeutete der Ausdruck „gesetzlich vorgesehen“ jedoch, dass die streitige Maßnahme der betroffenen Person zugänglich sein und in ihren Auswirkungen vorhersehbar sein musste (Urteil Zakharov, Randnr. 228). Im Bereich der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs bedeutete „Vorhersehbarkeit“ nicht, dass eine Person in der Lage sein musste, vorherzusehen, wann die Behörden ihre Kommunikation überwachen würden, sondern dass die Einschränkungen ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Wesentlichen auf klaren Regeln beruhen mussten (Urteil Zakharov, Randnr. 229).
- 157 Es sei auch daran erinnert, dass gemäß der in Randnummer 29 angeführten Rechtsprechung, da Artikel 8 EMRK ebenso wie Artikel 7 der Charta der Grundrechte das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 8 EMRK, einschließlich des Urteils Zakharov, bei der Auslegung von Artikel 7 der Charta, wie im vorliegenden Fall, zu berücksichtigen ist.
- 158 In diesem Zusammenhang geht aus Abschnitt 2 Buchstabe c Ziffer ii C der E.O. 14086 hervor, dass die Befugnis des Präsidenten der Vereinigten Staaten, die Liste der spezifischen Ziele der Massenbeschaffung zu aktualisieren, nicht unbegrenzt ist, sondern auf Fälle beschränkt ist, in denen diese Aktualisierung aufgrund neuer nationaler Sicherheitserfordernisse erforderlich wird, wie z. B. neue oder erhöhte Bedrohungen der nationalen Sicherheit, für die die massenhafte Erhebung personenbezogener Daten genutzt werden könnte. Darüber hinaus geht aus dieser Bestimmung hervor und wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika in der Anhörung bestätigt, dass die Aktualisierung der spezifischen Ziele durch den Präsidenten nicht geheim ist, sondern vom Direktor des Nationalen Nachrichtendienstes veröffentlicht wird, es sei denn, der Präsident ist der Ansicht, dass diese Veröffentlichung an sich ein Risiko für die nationale Sicherheit seines Landes darstellt. Selbst in diesem Fall unterliegt die Massenerhebung allen in der E.O. 14086 vorgesehenen Garantien und Beschränkungen, und wenn eine betroffene Person eine Beschwerde bezüglich personenbezogener Daten einreicht, wird diese vom CLPO überwacht und gegebenenfalls vom DPRC überprüft.
- 159 In diesem Zusammenhang kann nicht davon ausgegangen werden, dass die dem Präsidenten der Vereinigten Staaten eingeräumte Befugnis, die Liste der spezifischen Ziele der Massenüberwachung zu aktualisieren, den vom EGMR im Urteil Zakharov festgelegten Anforderungen zuwiderläuft.
- 160 Daher ist die dritte Rüge des zweiten Rechtsmittelgrundes und damit der gesamte Rechtsmittelgrund zurückzuweisen.

4. Zum vierten Rechtsmittelgrund, der sich auf einen Verstoß gegen Artikel 22 DSGVO stützt

161 Mit seinem vierten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass die Kommission gegen Artikel 22 DSGVO verstoßen habe, da sie in der angefochtenen Entscheidung keine Bestimmung vorgesehen habe, die den Betroffenen das Recht einräumt, nicht Entscheidungen unterworfen zu werden, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Profiling, beruhen die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder sie erheblich beeinträchtigen (im Folgenden: „vollautomatisierte Entscheidungen“).

162 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 22 DSGVO wie folgt lautet:

„(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruht und ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

2. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung

a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist;

b) nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und das auch geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; oder

c) basiert auf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person.

163 Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Begriff „Profiling“ in Artikel 22 Absatz 1 der DSGVO in Artikel 4 Absatz 4 derselben Verordnung definiert ist als „jede Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die dazu dient, bestimmte Aspekte des persönlichen Verhaltens einer natürlichen Person zu bewerten, insbesondere um Werbung oder Verkaufsförderung für diese Person zu personalisieren oder um die Wahrscheinlichkeit, dass sie bestimmte Handlungen vornehmen Absatz 4 derselben Verordnung definiert als „jede Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um bestimmte persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Bewegungen dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“.

164 Daraus folgt, dass gemäß Artikel 22 der DSGVO jede betroffene Person das Recht hat, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruht, einschließlich der Analyse und Vorhersage bestimmter Aspekte ihres Verhaltens.

165 Aus der angefochtenen Entscheidung geht jedoch hervor, dass sie sich nicht speziell mit der Frage der vollautomatisierten Entscheidungen befasst.

166 Es ist daher zu entscheiden, ob eine solche Auslassung die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beeinträchtigen kann, da sie die Schlussfolgerung in Artikel 1 ^{Absatz 1} dieser Entscheidung, wonach die Vereinigten Staaten von Amerika ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bieten, in Frage stellen könnte.

167 Vor diesem Hintergrund sind die drei Rügen zu prüfen, die der Kläger zur Stützung seines vierten Klagegrundes vorgebracht hat, wobei zunächst die erste und die dritte Rüge gemeinsam zu prüfen sind.

a) Zu den ersten und dritten Rügen des vierten Klagegrundes, wonach zum einen die Tatsache, dass vollautomatisierte Entscheidungen in der Regel von für die Verarbeitung Verantwortlichen getroffen werden, die in der Union niedergelassen sind und der DSGVO unterliegen, keine Garantie für andere Fälle bietet, und zum anderen die Einführung sektoraler Schutzmaßnahmen durch das Recht der Vereinigten Staaten in Fällen, in denen der Erlass vollautomatischer Entscheidungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, im vorliegenden Fall irrelevant ist

- 168 Mit der ersten und dritten Rüge seines vierten Klagegrundes macht der Kläger zum einen geltend, dass die Tatsache, dass vollautomatisierte Entscheidungen in der Regel von für die Verarbeitung Verantwortlichen getroffen werden, die in der Union niedergelassen sind und der DSGVO unterliegen, keine Garantie für andere Fälle bietet. Zum anderen weist er darauf hin, dass der Umstand, dass das Recht der Vereinigten Staaten sektoralen Schutz für den Fall bietet, dass der Erlass solcher Entscheidungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, im vorliegenden Fall irrelevant ist, da dieser Umstand nicht zu der Schlussfolgerung führt, dass der Schutz, den dieses Land für alle vollautomatisierten Entscheidungen bietet, dem durch Artikel 22 dieser Verordnung garantierten Schutz gleichwertig ist.
- 169 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet die Argumentation des Klägers.
- 170 Es ist darauf hinzuweisen, dass aus Randnummer 33 der angefochtenen Entscheidung hervorgeht, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union in die Vereinigten Staaten hinsichtlich der Annahme vollautomatischer Entscheidungen drei Fälle zu unterscheiden sind.
- 171 Erstens können vollautomatisierte Entscheidungen von einem in der Union ansässigen für die Verarbeitung Verantwortlichen getroffen werden, der die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen in der Union erhoben hat. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Art. 4 Abs. 7 DSGVO den für die Verarbeitung Verantwortlichen als die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle definiert, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. In diesem Fall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche, sofern er gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung derselben Verordnung unterliegt, die Anforderungen des Artikels 22 dieser Verordnung in Bezug auf solche Entscheidungen einhalten.
- 172 Zweitens können vollautomatisierte Entscheidungen entweder von einem in einem Drittland ansässigen Auftragsverarbeiter getroffen werden, der im Auftrag des in der Union ansässigen für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt, der ihm die in der Union erhobenen personenbezogenen Daten übermittelt hat, oder von einem weiteren Auftragsverarbeiter im Auftrag des in der Union ansässigen Auftragsverarbeiters, der ihm die in der Union erhobenen Daten übermittelt hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 4 Absatz 8 der DSGVO den Auftragsverarbeiter als natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle definiert, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet. In diesen Fällen unterliegen ausländische Auftragsverarbeiter, soweit sie im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Union handeln, gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung dieser Verordnung. Daher müssen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter bei solchen Entscheidungen die Anforderungen des Artikels 22 derselben Verordnung erfüllen.

- 173 Drittens können vollautomatisierte Entscheidungen von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter getroffen werden, die nicht in der Union niedergelassen sind, sich aber an betroffene Personen in der Union wenden, indem sie ihnen Waren oder Dienstleistungen anbieten oder ihr Verhalten beobachten. In diesem Fall sieht Artikel 3 Absatz 2 der DSGVO vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der ausländische Auftragsverarbeiter dieser Verordnung unterliegen. Bei vollautomatisierten Entscheidungen müssen sie daher die Anforderungen des Artikels 22 dieser Verordnung erfüllen.
- 174 Aus der angefochtenen Entscheidung geht hervor, dass die Fälle, in denen vollautomatisierte Entscheidungen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 22 der DSGVO fallen, selten sind und sich auf Fälle beschränken, in denen die Organisationen des CPD personenbezogene Daten direkt in der Union erheben, ohne jedoch den Unionsbürgern Waren oder Dienstleistungen anzubieten und ohne ihr Verhalten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung zu verfolgen.
- 175 Aus den Erwägungsgründen 35 und 36 der angefochtenen Entscheidung geht jedoch hervor, ohne dass der Kläger dies bestreitet, dass das Recht der Vereinigten Staaten in diesen Fällen sektorbezogene Schutzmaßnahmen vorsieht, die denen der DSGVO in Bereichen wie der Gewährung von Krediten, Immobilienkreditangeboten, Einstellungsentscheidungen, Beschäftigung, Wohnen und Versicherungen, in denen es wahrscheinlicher ist, dass CPD-Organisationen vollständig automatisierte Entscheidungen treffen.
- 176 So enthalten beispielsweise im Bereich der Verbraucherkredite der Fair Credit Reporting Act (Gesetz über faire Kreditauskünfte) und der Equal Credit Opportunity Act (Gesetz über die Gleichbehandlung bei der Kreditvergabe) Garantien, die den Verbrauchern eine Art Recht auf Erklärung und ein Recht auf Anfechtung vollautomatischer Entscheidungen einräumen. Diese Gesetze gelten für eine Vielzahl von Bereichen wie Kredite, Beschäftigung, Wohnen und Versicherungen. Darüber hinaus schützen Titel VII des Civil Rights Act (Bürgerrechtsgesetz) und der Fair Housing Act (Gesetz über faire Wohnverhältnisse) natürliche Personen vor Modellen, die bei vollautomatisierten Entscheidungen verwendet werden und zu Diskriminierung aufgrund bestimmter Merkmale führen könnten, und gewähren ihnen das Recht, solche Entscheidungen anzufechten. Was Gesundheitsdaten betrifft, so verlangen die von den US-Behörden in Anwendung des Health Insurance Portability and Accountability Act (Gesetz über die Übertragbarkeit und Rechenschaftspflicht von Krankenversicherungen) erlassenen Vorschriften, dass medizinische Dienstleister Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, Personen über vollautomatisierte Entscheidungssysteme im medizinischen Bereich zu informieren.
- 177 In diesem Zusammenhang kann entgegen dem Vorbringen des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass die im US-Recht vorgesehenen sektoralen Schutzmaßnahmen im vorliegenden Fall irrelevant sind, da sie nicht denselben allgemeinen Geltungsbereich wie Artikel 22 der DSGVO haben.
- 178 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in den Urteilen Schrems I und Schrems II entschieden hat, dass der Ausdruck „angemessenes Schutzniveau“ in Art. 45 Abs. 1 DSGVO nicht so zu verstehen ist, dass das betreffende Drittland ein Schutzniveau gewährleisten muss, das mit dem in der Rechtsordnung der Union garantierten Schutzniveau identisch ist, sondern dass dieses Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau für Grundrechte und Grundfreiheiten gewährleisten muss, das mit dem in der Rechtsordnung der Union garantierten Schutzniveau vergleichbar ist. Absatz 1 DSGVO so zu verstehen ist, dass dieses Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau für Grundrechte und Grundfreiheiten gewährleistet, das im Wesentlichen dem Schutzniveau entspricht, das in der Union aufgrund dieser Verordnung im Lichte der Charta der Grundrechte gewährleistet ist (siehe oben, Randnrn. 19 und 20).

- 179 Darüber hinaus hat der Gerichtshof in seinem Urteil Schrems I der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass die Mittel, mit denen das Drittland ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, sich zwar von den in der Union eingesetzten Mitteln unterscheiden können, sich jedoch in der Praxis als wirksam erweisen müssen, um einen Schutz zu gewährleisten, der im Wesentlichen dem in der Union garantierten Schutz gleichwertig ist (siehe oben, Randnr. 20).
- 180 Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen sind die erste und die dritte Rüge des vierten Klagegrundes zurückzuweisen.

b) Zur zweiten Rüge des vierten Klagegrundes, wonach die von der Kommission im Jahr 2018 in Auftrag gegebene Studie, die den seltenen Charakter der Fälle belegte, in denen in den Vereinigten Staaten ansässige Organisationen, die sich dem Schutzschild angeschlossen hatten, vollständig automatisierte Entscheidungen trafen, im vorliegenden Fall irrelevant sei

- 181 Mit der zweiten Rüge seines vierten Klagegrundes macht der Kläger geltend, dass die in Randnummer 34 der angefochtenen Entscheidung erwähnte Studie über vollautomatisierte Entscheidungen, die die Kommission 2018 in Auftrag gegeben hatte und deren Ergebnisse in Abschnitt 4.1.5 des Berichts COM(2018) 860 final der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 19. Dezember 2018 über die zweite jährliche Überprüfung der Funktionsweise des Schutzschildes (im Folgenden: Studie von 2018) in Randnr. 34 der angefochtenen Entscheidung angeführt wird, zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es keine Hinweise auf vollständig automatisierte Entscheidungen von in den Vereinigten Staaten ansässigen Organisationen gebe, die dem Schutzschild beigetreten seien, im vorliegenden Fall irrelevant sei. Insbesondere macht er geltend, dass sich die genannte Studie auf die Angemessenheitsentscheidung zum Schutzschild beziehe, die vom Gerichtshof im Urteil Schrems II für nichtig erklärt worden sei, und dass sie die aktuelle Situation, die durch eine extrem schnelle Entwicklung vollautomatischer, auf künstlicher Intelligenz basierender Dienste gekennzeichnet sei, nicht berücksichtige.
- 182 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet die Argumentation des Klägers.
- 183 Aus der Studie von 2018 geht insbesondere hervor, dass zum einen zu diesem Zeitpunkt keine Daten vorlagen, die darauf hindeuteten, dass in den Vereinigten Staaten ansässige Unternehmen, die sich dem Schutzschild angeschlossen hatten, vollständig automatisierte Entscheidungen getroffen hatten, und zum anderen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sektorbezogene Rechtsvorschriften in Bereichen wie Verbraucherkredite, Beschäftigung, Wohnen, Versicherungen und Gesundheit umgesetzt hatten, in denen die Wahrscheinlichkeit, dass vollständig automatisierte Entscheidungen getroffen werden, größer war.
- 184 In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass die Studie aus dem Jahr 2018 in der Angemessenheitsentscheidung zum Schutzschild nicht zitiert wird und von der Kommission nach Inkrafttreten dieser Entscheidung in Auftrag gegeben wurde. Die Tatsache, dass diese Entscheidung vom Gerichtshof im Urteil Schrems II für nichtig erklärt wurde, ist daher im vorliegenden Fall irrelevant. Darüber hinaus hat der Gerichtshof im Urteil Schrems II diese Entscheidung nicht auf der Grundlage der in dieser Studie genannten Elemente für nichtig erklärt.
- 185 Zweitens hat die Studie von 2018 zwar nicht die tatsächliche und rechtliche Situation in den Vereinigten Staaten im Jahr 2023, dem Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung, berücksichtigt, sondern die Situation im Jahr 2018, als sie durchgeführt wurde. Der seltene Charakter der Fälle, in denen in den Vereinigten Staaten ansässige Organisationen, die dem Schutzschild beigetreten waren, vollständig automatisierte Entscheidungen getroffen hatten, wurde jedoch durch den Bericht COM(2019) 495 final der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 23. Oktober 2019 über die dritte jährliche Überprüfung

der Funktionsweise des Schutzschildes bestätigt. In diesem Bericht wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Zahl der am Schutzschild teilnehmenden Organisationen mit Sitz in den Vereinigten Staaten, die vollständig automatisierte Entscheidungen getroffen hatten, begrenzt war und dass die von diesen Organisationen getroffenen Entscheidungen in der Regel keine rechtlichen oder sonstigen Auswirkungen auf die betroffenen Personen hatten.

- 186 Drittens ist anzumerken, dass der Kläger in seinen Schriftsätzen keine Beweise dafür vorgelegt hat, dass nach Durchführung der Studie von 2018 in den Vereinigten Staaten ansässige Organisationen vollständig automatisierte Entscheidungen getroffen haben, und dass er nicht ausreichend rechtlich begründet hat, warum die Entwicklung der künstlichen Intelligenz die genannte Studie irrelevant machen würde.
- 187 Vor diesem Hintergrund ist die zweite Rüge des vierten Klagegrundes und damit der gesamte Klagegrund zurückzuweisen.

5. Zum fünften Klagegrund: Verstoß gegen Art. 32 DSGVO in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 dieser Verordnung

- 188 Mit seinem fünften Klagegrund macht der Kläger geltend, dass die Kommission gegen Art. 32 DSGVO in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 derselben Verordnung verstoßen habe, da sie in der angefochtenen Entscheidung die Auffassung vertreten habe, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ein Schutzniveau bieten, das im Wesentlichen dem in der Union garantierten Schutzniveau gleichwertig ist, was die Einrichtung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus der Union in dieses Land übermittelt werden,
- 189 In diesem Zusammenhang macht der Kläger zunächst geltend, dass Anhang 1 Nr. II.4 Buchst. a der angefochtenen Entscheidung lediglich vorsehe, dass die Organisationen des CPD angemessene und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ausschließlich dann treffen müssten, wenn sie personenbezogene Daten erstellen, speichern, verwenden oder verbreiten. Somit seien keine Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, wenn diese Organisationen personenbezogene Daten aus der Union abrufen. Der Kläger macht geltend, dass das Abrufen jedoch zu den Vorgängen gehöre, die unter den Begriff der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten in Artikel 4 Absatz 2 DSGVO fallen.
- 190 Zweitens macht der Kläger geltend, dass Anhang 1 Punkt III.6 Buchstabe f der angefochtenen Entscheidung die Verpflichtung vorsehe, für in den Vereinigten Staaten ansässige Organisationen, die aus dem CPD austreten, die in dieser Entscheidung enthaltenen Grundsätze, einschließlich derjenigen zur Sicherheit der Verarbeitung, so lange einzuhalten, wie sie aus der Union in die Vereinigten Staaten übermittelte personenbezogene Daten speichern, verwenden oder offenlegen, eine solche Verpflichtung jedoch nicht vorsieht, wenn dieselben Organisationen personenbezogene Daten abrufen.
- 191 Die Kommission, unterstützt von Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika, bestreitet die Argumentation des Klägers.

192 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 32 DSGVO wie folgt lautet:

„(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, darunter unter anderem, je nach Bedarf:

- a) Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der fortwährenden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste;
- c) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit und des Zugriffs auf personenbezogene Daten innerhalb angemessener Fristen im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Analyse und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

2. Bei der Bewertung des angemessenen Sicherheitsniveaus werden insbesondere die Risiken berücksichtigt, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugte Weitergabe oder unbefugten Zugang zu übermittelten, gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten personenbezogenen Daten.

193 Anschließend wird der Begriff „Verarbeitung“ in Artikel 32 der DSGVO in Artikel 4 Absatz 2 derselben Verordnung definiert als „jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder Datensätzen, wie das Erheben, das Speichern, das Ordnen, das Strukturieren, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

194 Nach der Rechtsprechung geht insbesondere aus dem Ausdruck „jeder Vorgang“ in Artikel 4 Absatz 2 der DSGVO hervor, dass der Unionsgesetzgeber den Begriff „Verarbeitung“ einen weiten Anwendungsbereich hat, was durch den nicht erschöpfenden Charakter der in dieser Bestimmung aufgeführten Vorgänge, der durch die Formulierung „wie“ zum Ausdruck kommt, bestätigt wird (siehe Urteil vom 7. März 2024, Endemol Shine Finland, C-740/22, EU:C:2024:216, Randnr. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung).

195 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass zu den Elementen, die die Kommission bei der Bewertung des Schutzniveaus eines Drittlands gemäß Art. 45 Abs. 2 Buchst. a DSGVO berücksichtigen muss, auch die von diesem Land getroffenen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf personenbezogene Daten gehören.

196 Vor diesem Hintergrund sind die beiden Argumente, die der Kläger zur Stützung seines vorliegenden Klagegrundes vorgebracht hat, gemeinsam zu prüfen.

197 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Anhang 1 der angefochtenen Entscheidung unter Punkt II.4 Buchst. a Folgendes vorsieht:

„Organisationen, die personenbezogene Daten erstellen, verwalten, verwenden oder verbreiten, müssen angemessene und geeignete Maßnahmen treffen, um den Verlust, den Missbrauch, den unrechtmäßigen Zugriff, die Weitergabe, die Veränderung und die Vernichtung dieser Daten zu verhindern, wobei sie die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und die Art der personenbezogenen Daten gebührend berücksichtigen müssen.“

198 Darüber hinaus lautet der Wortlaut von Anhang 1 Punkt III.6 Buchstabe f der angefochtenen Entscheidung wie folgt:

„Eine Organisation muss die Grundsätze auf alle personenbezogenen Daten anwenden, die sie aus der Union auf der Grundlage des [CPD] erhält. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze ist hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die während des Zeitraums, in dem die Organisation die Vorteile des [CPD] in Anspruch nimmt, erhalten werden, nicht zeitlich begrenzt. ihre Verpflichtung bedeutet, dass sie die Grundsätze so lange auf diese Daten anwendet, wie sie diese speichert, verwendet oder weitergibt, selbst wenn sie später aus irgendeinem Grund aus dem [CPD] austritt.“

199 Daraus folgt, dass die Punkte II.4 Buchstabe a und III.6 Buchstabe f des Anhangs 1 der angefochtenen Entscheidung nicht jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 DSGVO betreffen. Vielmehr beschränkt der erste dieser Punkte die Verpflichtung der CPD-Organisationen, Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, auf Fälle, in denen sie personenbezogene Daten erstellen, verwalten, verwenden oder verbreiten. Andererseits sieht der zweite dieser Punkte vor, dass Organisationen, die das CPD verlassen, die in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Grundsätze so lange weiter anwenden müssen, wie sie personenbezogene Daten speichern, verwenden oder weitergeben, die aus der Union in die Vereinigten Staaten übermittelt wurden.

200 Zunächst ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in den Urteilen Schrems I und Schrems II festgestellt hat, dass es nicht erforderlich ist, dass das Drittland einen Rechtsschutz gewährleistet, der mit dem in der Rechtsordnung der Union garantierten Rechtsschutz identisch ist (siehe oben, Randnrn. 19 und 20). Daraus folgt, dass, wenn die Kommission in der angefochtenen Entscheidung der Ansicht ist, dass das zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung geltende Recht der Vereinigten Staaten ein Schutzniveau gewährleistet, das im Wesentlichen dem im Unionsrecht vorgesehenen Schutzniveau entspricht, diese Entscheidung nicht genau denselben Wortlaut wie die DSGVO enthalten muss.

201 Zweitens sind die in Anhang 1 Abschnitt II.4 Buchst. a der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Grundsätze im Lichte der in Randnr. 23 dieser Entscheidung enthaltenen Ausführungen auszulegen, die ähnlich wie Art. 32 der DSGVO Folgendes vorsehen:

„Personenbezogene Daten sollten außerdem so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit gewährleistet ist, einschließlich ihres Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Beschädigung. Zu diesem Zweck sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um personenbezogene Daten vor möglichen Gefahren zu schützen. Diese Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der damit verbundenen Kosten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bewertet werden.“

- 202 Drittens ist festzustellen, dass die Begriffe „erstellen“, „verwalten“, „verwenden“ und „verbreiten“ in Anhang 1 Nr. II.4 Buchst. a der angefochtenen Entscheidung sowie die Begriffe „speichern“, „verwenden“ und „offenlegen“ in Anhang 1 Punkt III.6 Buchstabe f der angefochtenen Entscheidung spezifische Ausprägungen des Vorgangs der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 32 DSGVO darstellen und ebenso wie dieser einen breiten Bereich von Vorgängen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten erfassen sollen.
- 203 Viertens ist der Begriff „Verwendung“, der sowohl in Anhang 1 Nr. II.4 Buchst. a der angefochtenen Entscheidung als auch in Anhang 1 Nr. III.6 Buchst. f derselben Entscheidung enthalten ist, als die Nutzung einer Sache für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung definiert. In diesem Sinne umfasst die Nutzung personenbezogener Daten deren Abruf, da es per definitionem erforderlich ist, zuvor Zugang zu den Daten zu haben und sie somit abzurufen, um sie verwenden zu können. Daraus folgt, dass das Argument des Klägers, wonach in der angefochtenen Entscheidung keine Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben sind, wenn CPD-Organisationen personenbezogene Daten aus der Union abrufen, unbegründet ist.
- 204 Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist der fünfte Klagegrund und damit die Klage in vollem Umfang zurückzuweisen.

IV. Kosten

- 205 Nach Art. 134 § 1 der Verfahrensordnung ist die unterlegene Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen.
- 206 Da die Kommission die Verurteilung des Klägers beantragt hat und dieser unterlegen ist, sind ihm neben seinen eigenen Kosten auch die Kosten der Kommission, einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung, aufzuerlegen.
- 207 Im Übrigen tragen gemäß Artikel 138 § 1 der Verfahrensordnung die Mitgliedstaaten und die am Rechtsstreit beteiligten Organe ihre eigenen Kosten. Irland trägt daher seine eigenen Kosten.
- 208 Nach Art. 138 Abs. 3 der Verfahrensordnung kann das Gericht beschließen, dass eine andere als die in Abs. 1 und 2 dieses Artikels genannten Streithelfer ihre eigenen Kosten tragen. Im vorliegenden Fall ist zu beschließen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihre eigenen Kosten tragen.

Aus diesen Gründen

ENTSCHEIDET DAS GERICHT (Zehnte erweiterte
Kammer)

erklärt und entscheidet:

- 1) Die Klage wird abgewiesen.**
- 2) Herr Philippe Latombe trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.**
- 3) Irland trägt seine eigenen Kosten.**

4) Die Vereinigten Staaten von Amerika tragen ihre eigenen Kosten.

Porchia

Jaeger

Madise

Nihoul

Verschuur

So verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 3. September 2025.

Der Kanzler
V. Di Bucci

Die Präsidentin
O. Porchia